Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I.

urn:nbn:de:bsz:31-218878

Visual Library

I.

	Seite
Post- und Telegraphenwesen	1
Postüberweisungs- und Scheckverkehr	11
Postgiroverkehr	13
Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse	13
Städt. Krankenautomobil	17
Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	18
Verbrauchssteuerordnung	20
Kaminreinigung	21
Meldewesen	22
Desinfektion	24
Bestattungswesen	25
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	29
Ladenschluß werktags u. Beschäftigungszeit d. Angestellten	30
Straßenbahnbeförderung	32
Dienstvertrag der Hausangestellten	33
Mieterschutz und Maßnahmen gegen Wohnungsmangel	36

Stand: 15. Oktober 1919.

Nachdruck, auch einzelner Teile, verboten

Text und Anzeigen ohne Gewähr gegenüber Publikum und Inserenten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

PHANKO

Pfannkuch & Co

G. m. b. H.

Ca. 80 eigene Filialen in Baden und Württemberg

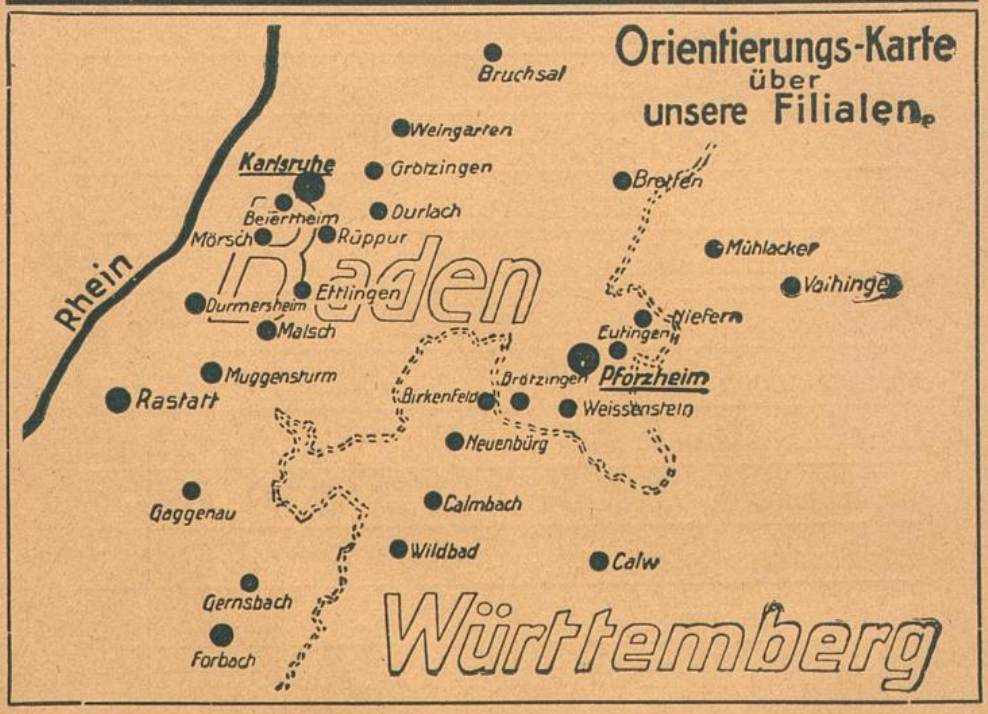

Verkaufsstellen in Karlsruhe:

Südstadt:
Werderstraße 34, Tel. 3164
Rüppürrerstraße 21
Winterstraße 34
am Bahnhofsplatz, Tel. 3360

Oststadt:
Gerwigstraße 52
Georg Friedr.-Str., Tel. 2611

Altstadt:
Durlacherstraße 1
Zähringerstraße 9
Steinstraße 2

Mittelstadt:
Amalienstraße 25
Karlstraße 13, Tel. 1213
Karlstraße 82, Tel. 2843
Boeckhstraße 14
Sofienstraße 66
Erbprinzenstraße 29
Karl Friedr.-Str., Tel. 2890

Südweststadt:
Gutenbergplatz
Kriegsstraße 141, Tel. 1282
Kaiserallee 73, Tel. 3356

Mühlburg:
Rheinstraße 25, Tel. 1418
Hardtstraße 36

Beiertheim:
Bulacherstraße 8

Rüppurr:
Rastatterstraße

Hauptzentrale:
Südl. Uferstraße 6
Telefon:
: 460, 863, 458 :

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung I.

Post- und Telegraphenwesen. — Postüberweisungs- und Scheckverkehr. — Postgiroverkehr. — Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse. — Städtisches Krankenautomobil. — Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Verbrauchssteuerordnung. — Kaminreinigung. — Meldewesen. — Desinfektion. — Bestattungswesen. — Sonntagsruhe. — Ladenschluß an Werktagen und Ruhezeit der Angestellten. — Straßenbahnbeförderung. — Dienstvertrag für Hausangestellte. — Mieterschutz und Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Post- und Telegraphenwesen.

Bemerkungen: Im nachfolgenden Text ist unter „Sommer" die Zeit vom 1. April bis 30. September und unter „Winter" die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zu verstehen.

Postamt 1 (Hauptpost), Kaiserst. 217.

Geöffnet an Werktagen:
8 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends.

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen*:
8 bis 9½ Uhr vormittags.

Der Brief-Ausgabeschalter ist bereits 7½ Uhr vormittags geöffnet.

Außerhalb der Schalterdienststunden können gegen eine besondere Gebühr von 40 Pf. aufgeliefert werden: Einschreibbriefsendungen bis 12 Uhr nachts am Telegramm-Annahmeschalter, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete nur werktags bis 9½ Uhr abends in der Packkammer, Eingang durch den Hof.

Vom Postamt 1 aus erfolgt die Bestellung der Briefe und Zeitungen, der Wertbriefe, der Adressen zu Zollpaketen, der Einschreibbriefe, der Postaufträge der Briefe mit Nachnahme, der Postanweisungen und Zahlungsanweisungen der Postscheckämter nach dem Ortsbestellbezirk ferner die Bestellung aller Sendungen nach dem Landbestellbezirk† sowie die Ausgabe der postlagernd Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen; daselbst findet auch die Auszahlung der Renten der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung statt.

Vollmachten und Wohnungsanzeigen sind ausschließlich bei dem Postamt 1 abzugeben.

* Als allgemeine Feiertage mit der bezeichneten Wirkung gelten folgende: Neujahrsfest, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Christfest, Stephanstag.

† Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt das Schützenhaus, den Rosenhof, Lackfabrik Behrens, Krems & Stumpf, Bethabara, Baumanns Sandgrube, die Häuser der Witwe Schäfer, des Gärtnes Sornberger und des Wilhelm Maier.

Ortsschnelldienst und Eilabholungsdienst siehe bei Telegraphenamt nächste Seite.

Postamt 2 (Hauptbahnhof). — Sommer und Winter.

Geöffnet an Werktagen:

a) Briefannahme, Verkauf von Postwertzeichen und Briefausgabe von 8 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags.
b) Annahme von Postanweisungen und Zahlkarten von 8 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags und von 2½ Uhr bis 7 Uhr nachmittags.
c) Annahme von Paketen, Verkauf von Wechselstempelmarken, statistischen Wertzeichen, Warenumsatzmarken und Versicherungsmarken von 8 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags und 2½ Uhr bis 7 Uhr nachmittags.
d) Paketausgabe von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, postlagernde Pakete bis 7 Uhr nachmittags.

Geöffnet an Sonntagen:
für alle Sendungen von 8 bis 9½ Uhr vormittags, für Telegramme 8 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags (gleichzeitig Gelegenheit zur Auflieferung von Einschreibungen gegen eine Einlieferungsgebühr von 40 Pf.).

Öffentliche Fernsprechstelle.

Vom Postamt 2 aus werden die Pakete mit und ohne Wertangabe nach dem Ortsbestellbezirk und die Eilsendungen bestellt.

Dem Postamt 2 ist die Posthalterei unterstellt.

Postamt 3, Waldhornst. 21. (Zweigstelle des Postamts 2.) — Sommer und Winter.

Geöffnet an Werktagen:

a) Briefannahme, Verkauf von Postwertzeichen von 8 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags.

b) Annahme von Postanweisungen und Zahlkarten von 8 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags und von 2½ Uhr bis 7 Uhr nachmittags.
c) Annahme von Paketen, Verkauf von Wechselstempelmarken, statistischen Wertzeichen, Warenumsatzmarken und Versicherungsmarken von 8 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags und von 2½ Uhr bis 7 Uhr nachmittags.

An Sonntagen geschlossen.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 4, Marienst. 28. (Zweigstelle des Postamts 2.) — Geöffnet werkt. von 8—12 Uhr vorm. und von 2—7 Uhr nachm. für alle Arten von Sendungen.

Postamt 5, Sofienst. 160a. (Zweigstelle des Postamts 1.)

Geöffnet an Werktagen:
von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 Uhr bis 6 Uhr nachmittags.

An Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 6, Kriegsst. 5a. (Zweigstelle des Postamts 2.) — **Zurzeit geschlossen.**

Telegraphenamt, Kaiserst. 217 (Hauptpostgebäude, westlicher Eingang).

Ohne Unterbrechung Tag und Nacht für den Telegramm- und Fernsprechverkehr für das Publikum geöffnet.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Besorgung des für Alt-Karlsruhe und die Stadtteile Mühlburg mit Rheinhafen, Grünwinkel und Beiertheim eingeführten Ortschnelldienstes. Im Ortschnelldienst läßt die Postverwaltung gewöhnliche Briefe und Karten im Gewicht bis 250 g durch besondere Boten auf Verlangen des Publikums aus der Wohnung usw. abholen und unmittelbar anschließend durch diese Boten bestellen. Aufträge werden in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends ausgeführt und können durch Fernsprecher, mündlich am Schalter oder schriftlich angemeldet werden. Anmeldungen an Fernsprecher (☞ 4074) sind an das Telegraphenamt (Telegrammabfertigungsstelle) zu richten. Die Gebühren für die Erledigung eines Auftrags betragen a) innerhalb Alt-Karlsruhe (I. Zone) 50 Pf., b) für einen solchen innerhalb, von und nach den Stadtteilen Mühlburg, Grünwinkel, Beiertheim (II. Zone) 75 Pf., für das Zurückbringen einer Antwort werden im Falle a 25 Pf., im Falle b 40 Pf. erhoben. Bei gleichzeitiger Abholung und Eilbestellung mehrerer Sendungen desselben Auftraggebers tritt eine Ermäßigung der Gebühren ein, worüber bei den Postanstalten Auskunft erteilt wird.

Wahrnehmung des Eilabholungsdienstes, d. h. der Abholung gewöhnlicher Briefsendungen und Telegramme im Ortbestellbezirk des Postamts 1 (Kaiserstraße 217) zwecks Auslieferung zur Weiterbeförderung. Für die Abholung einer Sendung sind 25 Pf., bei gleichzeitiger Abholung mehrerer Sendungen für jede weitere Sendung 10 Pf. zu entrichten. Die Anmeldung von Aufträgen kann durch Fernsprecher (☞ 4074), mündlich am Schalter oder schriftlich erfolgen. Anträge sind innerhalb des Ortbestellbezirks des Postamt 1 an das Telegraphenamt (Telegrammabfertigungsstelle), innerhalb der eingemeindeten Vororte an die daselbst befindlichen Postanstalten zu richten.

Postscheckamt, Stephanstraße.

Geöffnet nur an Werktagen:
9 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags.
Schluß für Zahlkarten und sonstige Buchungen 7 Uhr vorm., für Kassenschecks um 12½ Uhr vorm.

Postamt Mühlburg, Rutsst. 6.

Geöffnet an Werktagen:
von 8 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags und von 1½ Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends.

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen:
von 8 bis 9½ Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen an Werktagen von 5½ Uhr vormittags bis 7½ Uhr abends ununterbrochen. An Sonn- und Feiertagen von 5½ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Grünwinkel, Durmersheimerst. 55.

Geöffnet an Werktagen:
von 7½ vorm. bis 6 Uhr nachm. (i. W.).

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen:
von 8 bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden, ferner an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen von 6 bis 7½ Uhr (i. W.) bezw. 8 Uhr vormittags, 12 bis 1 Uhr nachmittags.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Rüppurr, Rastatterst. 52.

Geöffnet an Werktagen:
von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2½ bis 6 Uhr nachmittags.

Geöffnet an Sonn- und Feiertagen:
von 11½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden von 6⁴⁵ bis 8 Uhr vormittags und 6 bis 7 Uhr nachmittags.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Amtliche Verkaufsstellen von Postwertzeichen
befinden sich:

Augartenst. 83: Friedrich Braun.
Durlacherst. 28: G. Schneider.
Gerwigst. 48: Wilh. Steinbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Karlst. 74: Otto Fischer.
Karlst. 95: Fritz Schlebach.
Kriegsst.: 173: Wilh. Erles.
Scherrstr. 12: K. Kraus.
Tullast. 82: Julie Völker.
Waldst. 11: Th. Günther.
Zähringerst. 9: H. Neuheller.

In Mühlburg bei:

Kaufmann Moritz We., Rheinst. 52a.
Kaufmann Karl Lampert, Kaiserallee 74.
Kaufmann Karl Gröber, Hardtst. 13.
WerkM. Wilh. Pfeifer, Rheinst. 62.

In Daxlanden bei:

Martin Kutterer, Pfalzst. 9.

In Grünwinkel bei:

Fr. Burkardt, Bäcker, Mörscherst. 10.

In Rüppurr bei:

Kaufmann Ludwig Hügle, Langest. 88.
Kaufmann Heinrich Watter, Ostendorfplatz 3 (Gartenstadt).

Gebührentarif für Postsendungen.

(Ab 1. Oktober 1919.)

a. Innerhalb des Deutschen Reichs.

Briefe kosten im Orts- und Nachbarortsverkehr* freigemacht bis 20 g 15 Pf., von 20 bis 250 g 20 Pf., nichtfreigemacht 30 und 40 Pf.; im Fernverkehr bis zum Gewicht von 20 g auf alle Entfernungen freigemacht 20 Pf., nichtfreigemacht 40 Pf., bei größerem Gewicht bis 250 g freigemacht 30 Pf., nichtfreigemacht 60 Pf.

Kartenbriefe wie Briefe.

Soldatenbriefe bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschl. aufwärts, als „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet und nicht über 60 g wiegend, werden im Deutschen Reiche — jedoch nicht nach dem Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabeortes — portofrei befördert.

Briefe mit Postzustellungsurkunde
1. die gewöhnliche Briefgebühr,
2. Zustellungsgebühr von 40 Pf.,
3. Briefgebühr von 20 Pf. für die Rücksendung der Urkunde im Fernverkehr; im Orts- und Nachbarortsverkehr 15 Pf.

Briefe mit Wertangabe kosten die gleiche Gebühr wie eine Einschreibsendung und außerdem 40 Pf. für je 1000 M. Versicherungsgebühr (Freimachungszwang).

Postkarten kosten im Orts- und Nachbarortsverkehr 10 Pf., im Fernverkehr 15 Pf., Postkarten mit Antwortkarte das Doppelte. Nichtfreigemachte Postkarten kosten im Orts- und Nachbarortsverkehr 20 Pf., im Fernverkehr 30 Pf. Postkarten, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie Briefe behandelt.

Drucksachen unter Kreuzband und Warenproben müssen freigemacht werden.

1. Für Drucksachen beträgt das Porto:
   bis 50 g einschl. 5 Pf.,
   über 50 bis 100 g einschl. 10 Pf.,
   über 100 bis 250 g einschl. 20 Pf.,
   über 250 bis 500 g einschl. 30 Pf.,
   über 500 g bis 1 kg einschl. 40 Pf.
2. Für Warenproben beträgt das Porto in Deutschland:
   bis 250 g 20 Pf.,
   über 250 bis 500 g 30 Pf.

Drucksachen und Warenproben, die nicht freigemacht sind oder den sonstigen Bestimmungen der Postordnung nicht entsprechen, gelangen nicht zur Absendung. Für unzureichend freigemachte Drucksachen und Warenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Gebührenteils in Ansatz gebracht (auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufgerundet). Briefliche Mitteilungen unzulässig. Drucksachen mit Zeitungen u. Zeitschriften gehen unter gewissen Bedingungen zum ermäßigten (alten) Tarif, Auskunft bei der Post.

Bücherzettel s. Drucksachen.

Warenproben bis 250 g 20 Pf., über 250—500 g 30 Pf.

Geschäftspapiere müssen freigemacht werden, sie kosten bis 250 g einschl. 20 Pf., über 250—500 g einschl. 30 Pf., über 500 g bis 1 kg einschl. 40 Pf.

Postanweisungen. Innerhalb Deutschlands, Gebühr bei einer Zahlung
   bis 5 M. 20 Pf.,
   über 5 bis 100 M. einschl. 40 Pf.,
   über 100 bis 250 M. einschl. 60 Pf.,
   über 250 bis 500 M. einschl. 80 Pf.,
   über 500 bis 1000 M. einschl. 1,— M. ohne Unterschied der Entfernung.

Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldwebel (Adresse usw. oben unter Briefe) innerhalb des Deutschen Reichs beträgt die Gebühr bis zu 15 M. 10 Pf.

Telegraphische Postanweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten: die Postanweisungsgebühr, die Gebühr

* Als Nachbarorte gelten sämtliche eingemeindeten Vororte, außerdem der Ort Bulach.

für das Telegramm und für Ausfertigung des Überweisungstelegramms eine Gebühr von 25 Pf.; außerdem kommt, sofern die Anweisung nicht postlagernd adressiert ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden. Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Nachnahmesendungen sowie Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 30 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Rückscheine (Empfangsbescheinigung des Empfängers) zulässig bei Einschreibsendungen, gewöhnlichen und Wertpaketen. Sendungen mit Vermerk „Rückschein" zu versehen. Gebühr 40 Pf., im voraus zu entrichten. Name des Absenders ist anzugeben.

Postaufträge (müssen freigemacht werden) a. zur Geldeinziehung (bis 1000 M.); b. zur Annahmeeinholung von Wechseln; c. Postprotestaufträge. Gebühr für den Postauftragsbrief 75 Pf. Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben, sofern nicht die Absendung des Betrags an das Postscheckamt mittels Zahlkarte verlangt ist (siehe Seite I. 14 Nr. 14). Bei Postaufträgen zur Annahmeeinholung werden für die Rücksendung des angenommenen Wechsels 50 Pf., im Orts- und Nachbarortsverkehr 45 Pf. erhoben. Gebühr für Erhebung des Postprotestes bei Wechseln 1 M. 50 Pf., außerdem für Rücksendung des protestierten Wechsels die Gebühr für den Einschreibebrief.

Postnachnahmen sind bis zu 1000 M. bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben und Paketen zulässig. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk Nachnahme von ... Mark ... Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und des Wohnorts, in größeren Städten auch die Wohnung des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Paket angebracht sein. Für Nachnahmesendungen wird erhoben: 1. die Gebühr für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme; falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu; 2. eine Vorzeigegebühr von 25 Pf.; 3. die Postanweisungsgebühren für Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, sofern nicht die Absendung des Betrags an das Postscheckamt mittels Zahlkarte verlangt ist. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist dann auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird. Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen. Vordrucke zu Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 30 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die entsprechenden Vordrucke mit anhängender Zahlkarte sind nur für Inhaber eines Postscheckkontos bestimmt und werden an diese ausschließlich von den Postscheckämtern zu demselben Preis abgegeben.

Gebühr für Eilbestellung für jede gewöhnliche oder eingeschriebene Briefsendung, jede Postanweisung, jeder Wertbrief im Orte 50 Pf., im Landbestellbezirk 1 M. Für jedes Paket im Orte 75 Pf., im Landbestellbezirk 1 M. 50 Pf. Eilpakete werden nicht schneller befördert als die gewöhnlichen Pakete, sondern nur bei der Ankunft am Bestimmungsorte durch besonderen Boten bestellt.

Pakete ohne Wertangabe. Sendungen mit leicht entzündbaren Stoffen sind von der Postbeförderung ausgeschlossen. Wild, das nicht mehr blutet, kann offen mit angebundener Aufschrift (haltbar befestigter Fahne aus Pappe, Holz oder sonstigem festen Stoffe) versandt werden.

An Soldaten bis zum Feldwebel einschl. (Aufschrift usw. oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe kosten bis zu 3 kg Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Dringende Paketsendungen werden mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten versandt und am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen. Für solche Paketsendungen hat der Absender bei der Einlieferung voraus zu entrichten: die Paketgebühr, die Eilbestellgebühr und eine besondere Gebühr von 2 M.

Für Pakete mit Wertangabe und die zugehörige Paketkarte ist außer der entsprechenden Gebühr für Pakete ohne Wertangabe ohne Unterschied der Entfernung eine Versicherungsgebühr von 40 Pf. für je 1000 M. oder einen Teil von 1000 M. und die Einschreibgebühr zu entrichten.

Bei portopflichtigen Dienstbriefen und -Postkarten, die nicht freigemacht sind, wird die Gebühr wie für freigemachte erhoben. Die Sendungen müssen den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" tragen und mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sein. Die Bestellgebühren für Postanweisungen, Pakete und Wertbriefe sind in den vom Absender zu entrichtenden Gebühren enthalten und werden fortan nicht mehr vom Empfänger erhoben. Nur für Eilsendungen und Zeitungen bleiben die Bestellgebühren bestehen.

Postausweiskarten werden von den Postämtern 1 u. 2 gegen eine Schreibgebühr von 1 M. ausgestellt.

Postlagerkarten werden von den Postämtern 1 u. 2 gegen eine Schreibgebühr von 1 M. ausgestellt.

Ortschnelldienst und **Eilabholungsdienst** siehe bei Telegraphenamt Seite I. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zeitungsgebühr (für Verleger): a) für jeden Monat der Bezugszeit 5 Pf., b) 20 Pf. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie 20 Pf. jährl. mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche; c) 10 Pf. jährlich für jedes kg des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von 1 kg jährlich für so viel Ausgaben, wie der Gebühr zu b) unterliegen.

Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen 1 Pf. für je 25 g jedes einzelnen Beilagestückes (Pfennigbeträge werden auf einen durch 5 teilbaren Betrag nach oben abgerundet).

Zeitungsbestellgeld ist für jedes Stück monatlich zu entrichten: für wöchentlich einmal oder seltener als wöchentlich einmal abzutragende Zeitungen 5 Pf.; für jede weitere wöchentliche Abtragung 5 Pf.; für amtliche Verordnungsblätter 5 Pf.

Zeitungs-Überweisungen nach auswärts kosten 1 M., bei Überweisung an eine andere Postanstalt im Postorte selbst 50 Pf.

Für **Postvollmachten und Abholungserklärungen** ist eine Behandlungsgebühr von je 1 M. zu entrichten.

Abholer von Postsendungen haben eine Fachgebühr von 6 M. jährl., Abholer von Zeitungen, die kein besonderes Fach beanspruchen, die Hälfte des Zeitungsbestellgeldes zu entrichten.

b. Nach dem Auslande.

Briefe oder Kartenbriefe, Gewicht unbeschränkt, kosten nach allen Vereinsländern für die ersten 20 g freigemacht 20 Pf., für jede weiteren 20 g 10 Pf.

Für nichtfreigemachte Briefe und Postkarten wird der doppelte Betrag der Gebühr erhoben.

Nachnahmebriefe. Nachnahme nur bei eingeschriebenen Briefen zulässig; zum gewöhnlichen Gebührensatz für die betr. Sendungen. Der Nachnahmebetrag ist gewöhnlich in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Meistbetrag: Belgien 1000 Franken, Dänemark 720 Kronen, Niederlande 480 Gulden, Norwegen 720 Kronen, Schweden 720 Kronen, Schweiz 1000 Franken.

Briefe mit Wertangabe sind nur nach einem Teile der Vereinsländer zulässig. Im allgemeinen müssen sie freigemacht werden. Zwischen den Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden. Die Wertangabe muß in der Aufschrift in Buchstaben und in Zahlen, in deutscher Währung, gebracht sein.

Die Gebühr ist meist dieselbe wie für Einschreibbriefe gleichen Gewichts, hierzu kommt noch eine Versicherungsgebühr. Meistbetrag: Belgien 8000 Mark, Bulgarien 8000 Mark, Dänemark unbeschränkt, Griechenland unbeschränkt, Luxemburg 8000 Mark, Niederlande 20 000 Mark, Norwegen unbeschränkt, Österreich-Ungarn unbeschränkt, Schweden unbeschränkt, Schweiz unbeschränkt, Spanien 8000 Mark.

Postkarten (zu nehmen sind eigens für den internationalen Verkehr bestimmte) 10 Pf., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen bis zum Gewicht von 2 kg, für je 50 g 5 Pf.

Geschäftspapiere bis zum Gewicht von 2 kg, für je 50 g 5 Pf., mindestens aber 20 Pf.

Warenproben bis zum Gewicht von 350 g, für je 50 g 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

Einschreibgebühr für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben beträgt 20 Pf., für etwaigen Rückschein 20 Pf.

Rückscheine nach dem Vereinsausland beschränkt zulässig. Gebühr 20 Pf.

Eilsendungen nach den meisten größeren Ländern zulässig. Eilbestellgebühr von 25 Pf. im voraus zu entrichten. Nach Ungarn 50 Pf.

Internationale Antwortscheine sind (Preisschwankungen zurzeit 1 M.) bei bestimmten Postanstalten erhältlich.

Postanweisungen. Hierfür kommt nach dem Auslande ein besonderer Vordruck zur Anwendung. Der Postanweisungsbetrag ist gewöhnlich in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Die Gebühr beträgt nach den meisten Ländern 20 Pf. für je 40 M. Näheres ist bei den Postanstalten zu erfragen. Meistbetrag: Belgien 1000 Franken, Bulgarien 500 Franken, Dänemark 720 Kronen, Niederlande 480 Gulden, Norwegen 720 Kronen, Schweden 720 Kronen, Schweiz 1000 Franken, Türkei 1000 Franken.

Telegraphische Postanweisungen sind nach fast allen europäischen Ländern in demselben Umfange wie gewöhnliche Postanweisungen zulässig. Gebühren: die gewöhnliche Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm.

Postaufträge zur Geldeinziehung. Die Gebühr ist dieselbe wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht. Zulässig nach Belgien, Chile (beschränkt), Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Schweden, Schweiz, Türkei (beschränkt), Tunis (beschränkt).

Postpakete (müssen freigemacht werden). Die Größe der Pakete ist zum Teil Beschränkungen unterworfen. Aufschrift in lateinischer Schrift. Für die Paketkarte sind besondere Vordrucke zu benutzen. Beizugeben sind je nachdem 2 bis 4 Zollinhaltserklärungen. Briefe dürfen nicht beigepackt werden. Schriftliche Mitteilungen auf der Paketkarte sind meist unzulässig. Gebühr nach Belgien bis 5 kg 80 Pf., Brasilien bis 5 kg M. 3.40, Bulgarien bis 5 kg M. 1.80, Dänemark bis 5 kg 80 Pf., Luxemburg bis 5 kg 70 Pf., Luxemburg (Grenzverkehr) 35 Pf., Niederlande bis 5 kg 80 Pf., Norwegen bis 5 kg M. 1.— bis M. 1.60, Schweden bis 5 kg M. 1.60, Schweiz bis 5 kg 80 Pf., Spanien bis 5 kg M. 1.40 bis M. 1.60, Türkei bis 5 kg M. 1.60 bis M. 2.20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verzeichnis der Postorte*

nach welchen von Karlsruhe aus Pakete bis 5 kg einschl. 75 Pf. kosten (Nahzone).

Abstatt (Württ.).
Achern (Baden).
Affaltrach (O.-A. Weinsberg).
Affolterbach.
Aglasterhausen.
Aichhalden (O.-A. Oberndorf).
Aidlingen.
Aistaig.
Albershausen (Württ.).
Albersweiler
Albisheim
Albsheim (Pfalz).
Aldingen (O.-A. Ludwigsburg).
Allerheiligen (Kloster).
Allfeld (A. Mosbach).
Alpirsbach.
Alsenborn.
Altbach.
Altdorf (O.-A. Böblingen).
Altdorf (Pfalz).
Altenheim (A. Offenbg.)
Altensteig (Württ.).
Altheim (Pfalz).
Altheim (O.-A. Horb).
Althengstett.
Althütte (Wg.).
Altingen (O.-A. Herrenberg).
Altleiningen.
Altlußheim.
Altneudorf (A. Heidelberg).
Altripp.
Altschweier.
Annweiler.
Appenweier.
Arzheim (Pfalz).
Asbach (Baden).
Asperg (Württb.).
Asselheim.
Au (Rhein).
Aue (A. Durlach).
Auenheim (A. Kehl).
Auenstein.
Auerbach (A. Mosbach).

Babstadt.
Backnang.
Bad Dürkheim.
Baden-Baden.
Baden-Baden-Gerolsau
Baden-Baden-Lichtental
Baiersbronn.
Baiertal (A. Wiesloch).
Baisingen.
Balingen.
Balg (A. Baden).
Baltmannsweiler (Wg.)
Bammental.
Barbelrot.
Bargen (A. Sinsheim).
Bauerbach. (A. Bretten).
Bauschlott.
Bebenhausen.
Beerfelden.
Beihingen (Neckar).
Beilstein (Württ.).
Beindersheim.
Bellheim.
Bempflingen.
Benningen (Neckar).
Bensheim.
Berg (Pfalz).
Berghausen (A. Durlach).
Berghausen (Pfalz).
Bergzabern.
Berkheim (O.-A. Eßling.)
Berlichingen.
Bermersbach (Murgtal).
Bernhausen.
Berwangen (A. Epping.)
Besenfeld.
Besigheim.
Betzingen.
Beuren (O.-A. Nürtingen).
Beutelsbach.
Biberach (Baden).
Biberach (O.-A. Heilbronn).
Biebermühle.
Biedesheim.
Bieringen (O.-A. Horb).
Bieringen (O.-A. Künzelsau).
Bietigheim (A. Rastatt).
Bietigheim (Württ.).
Billigheim (A. Mosbach).
Billigheim (Pfalz).
Binau.
Binsdorf.
Birkenau (Odenwald).
Birkenfeld (Württ.).
Birkenhördt.
Bischweier (A. Rastatt).
Bisingen (Hohenzollern).
Bissingen (Enz).
Bittenfeld (Württ.).
Bitzfeld (Württ.).
Blankenloch (A. Karlsr.).
Bobenheim (Rhein).
Bobental.
Bochingen (Württ.).
Böbingen (Pfalz).
Böblingen.
Böchingen.
Bockenheim (Pfalz).
Böckingen.
Bodelshausen.
Bodersweier
Böhl-Iggelheim.
Bolanden.
Bondorf (O.-A. Herrenberg).
Bonfeld.
Bonlanden (O.-A. Stuttgart).
Bönnigheim.
Börrstadt.
Bothnang.
Bottenbach.
Brackenheim.
Brettach (O.-A. Neckarsulm).
Bretten (Baden).
Bretzfeld (Württ.).
Bronnweiler.
Bruchhausen (A. Ettl.).
Bruchsal.
Bruchweiler-Bärenbach.
Brühl (A. Schwetzingen).
Büchelberg (Pfalz).
Büchenbronn.
Büchenau (A. Bruchsal)
Buhl (Baden).
Bühlertal (Baden).
Bulach (A. Karlsruhe).
Bundenthal.
Burg Hohenzollern.
Burgstall (O.-A. Marbach).
Burladingen (Hohenzollern.)
Burrweiler.
Bürstadt (Hessen).
Busenbach (A. Ettl.).
Busenberg.

Calmbach.
Calw.
Cannstatt.
Carlsberg b. Grünstadt.
Clausen.
Cleebronn.
Conweiler.

Dahn.
Dallau.
Dalsheim (Rheinhessen).
Dannenfels.
Dannstadt.
Darmsheim (Württ.)
Deckenpfronn (Württ.)
Degerloch,
Degmare (Württ.).
Deidesheim.
Deizisau (Württ.).
Denkendorf (O.-A. Eßlingen).
Derendingen (O.-A. Tübingen).
Dettenhausen.
Dettingen (Hohenzoll.).
Dettingen (u. Teck).
Deufringen.
Diedelsheim (A. Bretten)
Diedesfeld.
Diefenbach (O.-A. Maulbronn).
Dielheim (A. Wiesloch).
Diersburg.
Diersheim.
Dietlingen.
Dilsberg (A. Heidelbg.).
Dirmstein.
Ditzingen.
Dobel (O.-A. Neuenbürg).
Döffingen.
Donsiedersdorf.
Dornhan.
Dornstetten.
Dörrenbach.
Dossenheim (Baden).
Dotternhausen.
Dreisen.
Dudenhofen (Pfalz).
Dühren (A. Sinsheim).
Dundenheim
Dunningen (Württ.).
Durbach (A. Offenburg).
Durlach.
Durmersheim (A. Rast.).
Dürrmenz.
Dürrn (A. Pforzheim).
Dußlingen.
Duttweiler.

Eberbach (Baden).
Eberdingen.
Ebersbach (O.-A. Göppingen).
Eberstadt (Württ.).
Ebertsheim.
Ebhausen.
Echterdingen.
Edenkoben.
Edesheim (Pfalz).
Edigheim.
Edingen (Neckar).
Effringen (Württ.).
Eggenstein.
Ehningen (O.-A. Böbl.
Eichtersheim.
Eisenberg (Pfalz).
Eisental.
Eisingen (A. Pforzh.).
Elchesheim (A. Rastatt)
Ellerstadt.
Ellhofen (Württ.).
Ellmendingen (A. Pforzheim).
Elmstein.
Elsenz.
Eltingen (Württ.).
Enumingen (Württ.).
Empfingen.
Endersbach.
Engstlatt.
Eningen (u. Achalm).
Enkenbach.
Ensingen (Württ.).
Entringen.
Enzberg.
Enzklösterle.
Enzweihingen.
Epfenbach.
Epfendorf.
Eppelheim (A. Hdlbg.)
Eppenbrunn.
Eppingen.
Erdmannhausen
Erfenbach.
Erfweiler b. Dahn.
Ergenzingen.
Erlenbach (O.-A. Neckarsulm).
Erlenbach b. Dahn.
Erlenbach b. Kandel.
Erligheim.
Ernsbach (Württ.)
Erpolzheim.
Ersingen.
Eschbach (Pfalz).
Eschelbach.
Eschelbronn.
Eschenau (O.-A. Weinsberg).
Esselsfürth.
Essingen (Pfalz).
Eßlingen (Neckar).
Estal.
Ettlingen (Baden).
Ettlingenweier (A. Ettlingen)
Eussertal.
Eutingen (Baden).
Eutingen (Württ.).
Eyach.

Fahrenbach.
Fautenbach.
Feldrennach (Württ.).
Fellbach.
Feuerbach.
Fischbach (Pfalz).
Flacht (Württ.).
Flehingen.
Flein.
Flemlingen.
Flomersheim-Eppstein.
Fluorn.
Forbach (Baden).
Forchheim (A. Ettl.).
Forchtenberg.
Forst (Baden).
Forst (Pfalz).
Frankenbach (Württ.)
Frankeneck.
Frankenstein (Pfalz).
Frankental (Pfalz).
Frankweiler.
Freckenfeld.
Freimersheim.
Freinsheim.
Freisbach.
Freudenstadt.
Freudenstein (Württ.)
Freudental (Württ.).
Frickenhausen (Württ.).
Friedelsheim.
Friedrichsfeld (Baden).
Friedrichsruhe (Württ.).
Friedrichstal (Baden).
Friesenheim (Württ.)
Friolzheim.
Frommern.
Fürfeld (Württ.).
Fürth (Odenwald).

---

* Das Verzeichnis ist auch durch den Briefträger zum Preise von 20 Pf. erhältlich.

Fußgönnheim.

Gärtringen.
Gaggenau (Murgtal)
Gaiberg (A. Heidelbg.)
Gaisburg-Stuttgart
Gamshurst (A. Achern)
Gechingen (O.-A. Calw).
Geinsheim (Pfalz).
Geislingen (O.-A. Balingen).
Geißelhardt.
Gemmingen.
Gemmrigheim (Württ.).
Gengenbach.
Genkingen.
Geradstetten.
Gerlingen (Württ.).
Germersheim.
Gernsbach (Murgtal).
Gersbach (Pfalz).
Gimmeldingen.
Glatten (Württ.).
Gleisweiler.
Göbrichen (Amt Pforzheim).
Gochsen (Württ.).
Gochsheim (Baden).
Göcklingen.
Godramstein.
Göllheim.
Gomaringen (O.-A. Reutlingen).
Gommersheim.
Gondelsheim (Amt Bretten).
Gönnheim.
Gönningen.
Göppingen.
Göttelfingen (O.-A. Freudenstadt).
Grab (Württ.)
Graben (A. Karlsruhe).
Gräfenhausen (Württ.).
Greffern (A. Bühl)
Grethen.
Griesbach (Renchtal)
Grombach.
Grömbach (Württ.)
Gronau (Württ.)
Großaspach.
Großbottwar.
Großeicholzheim (Amt Adelsheim)
Großelfingen.
Großerlach.
Großgartach.
Großheppach.
Großingersheim.
Großkarlbach.
Großniedesheim.
Großsachsen.
Großsachsenheim.
Großsteinhausen.
Grötzingen (A. Durlach).
Grötzingen (O.-A. Nürtingen).
Grunbach (O.-A. Schorndorf).
Grünstadt.
Grünwettersbach.
Gruol.
Güglingen.
Gündringen.
Gültlingen (Württ.).
Gültstein (Württ.).
Gundelsheim. (Württ.).
Gündringen.
Gutach (A. Wolfach).

Haardt (Pfalz).
Hagenbach.
Hagsfeld.
Haigerloch.
Hainfeld (Pfalz).
Haiterbach.
Hambach (Pfalz).
Hambrücken.
Hammelbach.
Hanhofen.
Hardenburg
Harthausen.
Harxheim (Pfalz).
Haßloch (Pfalz).
Haßmersheim (Neckar).
Hatzenbühl.
Haubersbronn.
Haueneberstein.
Hauenstein (Pfalz).
Hausach.
Hausen (Killertal).
Hayna.
Hechingen.
Heddesheim (Baden).
Hedelfingen.
Heidelberg.

Heidelberg-Handschuhsheim.
Heidelberg-Schlierbach.
Heidelsheim (A. Bruchsal).
Heilbronn (Neckar).
Heiligenbronn (Württ.).
Heiligenstein (Pfalz).
Heiligkreuzsteinach (A. Heidelberg).
Heimerdingen (Württ.).
Heimsheim (Württ.).
Heinsheim (Baden).
Helmstadt (Baden).
Heltersberg.
Hemmingen (Württ.).
Hemsbach (Bergstr.).
Heppenheim (Bergstr.).
Heppenheim (Rheinhess.).
Hermersberg.
Herrenalb.
Herrenberg.
Herrnsheim (Kreis Worms).
Herschberg.
Hertlingshausen.
Herrheim.
Heslach (Stuttgart).
Heßheim.
Hessigheim.
Hettenleidelheim.
Heuchelheim b. Frankental.
Hildrizhausen (Württ.).
Hilsbach.
Hinterweidental.
Hirrlingen.
Hirsau (O.-A. Calw).
Hirschhorn (Neckar).
Hirschlanden (Württ.).
Hochberg (O.-A. Waibl.).
Hochdorf (O.-A. Horb).
Hochdorf (O.-A. Vaihingen).
Hochdorf (O.-A. Kirchheim).
Hochdorf (Pfalz).
Hochspeyer.
Hockenheim.
Höfen (Enz Württ.).
Hoffenheim.
Hofheim (Kr. Benzheim).

Höfingen.
Hofweier (A. Offenbg.)
Höheinöd.
Höhfröschen.
Hohenheim.
Holzgerlingen.
Honau (Württ.).
Hopfau.
Horb (Neckar).
Horchheim (Rheinhess.).
Hörden (Murgtal)
Hördt (Pfalz).
Hornbach.
Hornberg (Schwarzwaldbahn).
Horrenberg (A. Wiesloch)
Horrheim (Württ.).
Huchenfeld.
Hüffenhardt (A. Mosb.)
Hügelsheim (A. Rastatt).
Huttenheim (A. Bruchsal).

Jagstfeld.
Jagsthausen (O.-A. Neckarsulm).
Ichenheim.
Iffezheim (A. Rastatt).
Iggelheim.
Ilbesheim (b. Landau Pfalz).
Illingen (Württ.).
Ilsfeld
Ilvesheim (A. Mannheim).
Innau.
Imsbach.
Ingenheim (Pfalz).
Insheim.
Iockrim.
Iöhlingen (A. Durlach).
Ispringen.
Ittersbach (Baden).
Ittlingen.
Jungingen (Hohenzoll.)

Kailbach (Odenwald).
Kaiserslautern.
Kallstadt.
Kaltenbach.
Kaltental.
Kandel (Langen-).
Kappelrodeck.
Kappelwindeck.
Kapsweyer.
Karlsdorf (A. Bruchsal)
Karlsruhe-Beiertheim
Karlsruhe-Daxlanden
Karlsruhe-Grünwinkel
Karlsruhe-Mühlburg.
Karlsruhe-Rintheim.
Karlsruhe-Rüppurr.
Kehl.
Kerzenheim
Ketsch (A. Schwetzingen)
Kieselbronn.
Kilchberg (Württ.)
Killer.
Kindenheim
Kirchardt.
Kirchberg (Murr).
Kirchentellinsfurt.
Kirchhausen.
Kirchheim (a. d. Eck).
Kirchheim (A. Hdlbg.).
Kirchheim (Neckar).
Kirchheim (unter Teck)
Kirrlach.
Kirrweiler.

Kirschhausen (Odenw.).
Kleinaspach.
Kleinbottwar.
Kleineicholzheim.
Kleinfischlingen.
Kleingartach.
Kleinhausen.
Kleinkarlbach.
Kleinsteinbach (Amt Durlach).
Klingenberg (Württ.).
Klingen-Heuchelheim.
Klingenmünster.
Klosterreichenbach.
Kniebis (Württ.).
Knielingen (A. Karlsr.)
Knittelsheim.
Knittlingen.
Knöringen.
Kochendorf (Württ.)
Kochersteinsfeld.
Kochertürn (Württ.)
Kohlberg (Württ.).
Kollweiler.
Köngen (Württ.)
Königsbach (Baden).
Königsbach (Pfalz).
Korb (O.-A. Waibling.).
Kork.
Korntal (Württ.).
Kornwestheim.
Kronau (Baden).
Kuhardt.
Kuppenheim (Murgtal).
Kuppingen (Württ.).
Kürnbach.

Lachen (Pfalz).
Ladenburg.
Lambrecht.
Lambsheim.
Lampertheim.
Lampertsmühle = Otterbach.
Lampoldshausen.
Landau (Pfalz).
Langenbeutingen.
Langenbrand (Murgtal).
" (Württ.).
Langenbrücken (Baden).
Langenkandel.
Langensteinbach (Amt Durlach).
Langmeil.
Laudenbach (A. Weinh.).
Lauf (A. Bühl).
Lauffen (Neckar).
Laumersheim.
Lautenbach (Renchtal).
Lauterbach (Württ.)
Lautersheim.
Legelshurst.
Lehrensteinsfeld.
Leimen (Baden).
Leimen (Pfalz).
Leimersheim.
Leinfelden (Württ.).
Leinstetten.
Leistadt.
Lemberg (Pfalz).
Leonberg (Württ.).
Leonbronn.
Leopoldshafen.
Leutershausen (Baden).
Leutesheim.
Lichtenau (Baden).
Lichtental siehe Baden-Baden.
Liebenzell.

Liedolsheim (A. Karlsr.)
Lienzingen.
Limbach (A. Buchen).
Lindenfels.
Lingenfeld.
Linkenheim.
Linsenhofen.
Linx.
Lippoldsweiler.
Löchgau.
Loffenau.
Lohrbach (A. Mosbach).
Lorsch (Hessen).
Loßburg.
Löwenstein (Württ.).
Ludwigsburg.
Ludwigshafen (Rhein).
Ludwigswinkel.
Lustadt.
Lustnau (Württ.).
Lützelsachsen.
Lützenhardt (O.-A. Horb)

Magstadt.
Maichingen.
Maikammer.
Maikammer-Kirrweiler.
Mainhardt.
Malmsheim.
Malsch (Amt Ettlingen).
Malsch (Amt Wiesloch).
Mannheim.
Mannheim-Feudenheim
" -Käfertal
" -Neckarau
" -Rheinau
" -Sandhofen
" -Waldhof
Marbach (Neckar)
" (Pfalz)
Markgröningen.
Marlen.
Marnheim.
Marxzell.
Massenbachhausen.
Maßweiler.
Maudach.
Mauer (A. Heidelb.).
Maulbronn.
Maxau (A. Karlsruhe).
Maxdorf (Pfalz).
Maximiliansau.
Mechtersheim.
Meckenheim (Pfalz).
Meckesheim (Baden).
Mehlingen-Neukirchen.
Meimsheim.
Memprechtshofen (Amt Kehl)
Menzingen (A. Bretten)
Merklingen (O.-A. Leonberg.)
Merzalben.
Mettingen (Württ.).
Metzingen.
Michelbach (A. Rastatt).
Michelfeld (A. Sinsheim)
Minfeld.
Mingolsheim.
Mittelhaslach.
Mittelstadt.
Mitteltal.
Möckmühl.
Möglingen (O.-A. Ludwigsburg).
Möhringen (a. d. Fild).
Monsheim (Hessen).
Mönsheim.
Moorlautern.
Moos (A. Bühl).

Mörlenbach (Odenwald)
Mörsch (A. Ettlingen).
Mörzheim.
Mosbach (Baden).
Mössbach (A. Achern).
Mössingen.
Mötzingen (O.-A. Herrenberg).
Muggensturm.
Mühlacker.
Mühlbach (A. Eppingen).
Mühlen (Neckar).
Mühlenbach.
Mühlhausen (O.-A. Cannstatt).
Mühlhausen (A. Pforzheim).
Mühlhausen (A. Wiesloch).
Mühlhausen (K. Zabern).
Mühringen.
Münchingen (Württ.).
Münchweiler (Rodalb).
Mundelsheim (Württ.).
Mundenheim.
Münster (O.-A. Cannstatt).
Münzesheim.
Murr.
Murrhardt.
Mußbach.
Mutterstadt.

Nagold.
Nebringen.
Neckarbischofsheim.
Neckarburken (A. Mosb.).
Neckarelz.
Neckarrems.
Neckargartach.
Neckargemünd.
Neckargerach (Baden).
Neckargröningen.
Neckarhausen (Amt Mannheim).
Neckarhausen (Hohenzollern).
Neckarhausen (O.-A. Nürtingen).
Neckarsteinach.
Neckarsulm.
Neckartenzlingen.
Neckartailfingen.
Neckarweihingen.
Neckarwestheim.
Neckarzimmern.
Nehren.
Neibsheim.
Neidenfels.
Neidenstein.
Neubulach.
Neuburg (Rhein).
Neudenau.
Neudorf (A. Bruchsal).
Neuenbürg (Württ.).
Neuenhaus (Württ.).
Neuenstadt (Kocher).
Neuenstein.
Neuffen.

Neufreistett (A. Kehl).
Neuhausen (A. Pforzh.).
Neuhausen (a. d. Fild.).
Neuhemsbach.
Neuhofen (Pfalz).
Neuhütten (Württ.).
Neulautern.
Neuleiningen.
Neulußheim.
Neunkirchen (A. Eberb.)
Neu-Offstein (Pfalz).
Neupfotz.
Neurod (A. Ettlingen.)
Neusatz (Baden).
Neustadt (a. Haardt).
Neuthard (A. Bruchsal).
Neuweier (A. Bühl).
Neuweiler (O.-A. Calw).
Niederbühl (A. Rastatt)
Niederflörsheim (Rheinhessen).
Niederhochstadt.
Niederkirchen b. Deidesheim.
Niedernau.
Niederschlettenbach.
Niederschopfheim.
Niedersimten.
Niefern (A. Pforzheim.)
Nordheim (Hessen).
Nordheim (Württ.).
Nordrach.
Nordstetten.
Nufringen.
Nürtingen.
Nußbach (Renchtal).
Nußdorf (Pfalz).
Nußdorf (Württ.).
Nußloch.

Ober-Abtsteinach (Odenwald).
Oberachern.
Oberboihingen.
Oberderdingen.
Oberdielbach (A. Eberb.)
Obereisesheim.
Oberfinkenbach.
Obergimpern.
Obergrombach (Amt Bruchsal).
Oberharmersbach.
Oberhausen (A. Bruchs.).
Oberjettingen.
Oberkirch (Baden).
Oberkollwangen (O.-A. Calw).
Oberlenningen.
Oberndorf (Neckar).
Oberotterbach.
Oberöwisheim.
Oberprechtal.
Oberriexingen (Württ.)
Obersasbach (A. Achern).
Oberschefflenz (A. Mosbach).
Oberschopfheim.
Obersteinbach.
Oberstenfeld.
Obertal (O.-A. Freudenstadt).
Obertsrot (Murgtal).
Obertürkheim.
Obrigheim (Baden).
Obrigheim (Pfalz).
Ochsenbach (Württ.).
Odenheim (Baden).
Ödheim.
Offenau.
Offenbach (a. Queich).
Offenburg (Baden).
Öffingen (Württ.)
Offstein (Kr. Worms).
Ofterdingen.
Ottersheim.
Oggersheim.
Ohmenhausen.
Öhringen.
Ohrnberg.
Olbronn.
Olnhausen.
Oensbach (A. Achern).
Onstmettingen.
Oos.
Oppau.
Oppelsbohm.
Oppenau (Renchtal).
Oppenweiler.
Ortenberg (Baden).
Oschelbronn.
Oßweil.
Östringen (A. Bruchsal)
Ötlingen (Württ.)
Otigheim.
Otisheim.
Ottenau.
Ottenhausen (Württ.).
Ottenhöfen (A. Achern)
Otterberg.
Ottersdorf (Baden).
Ottersheim b. Germersheim
Otterstadt.
Ottersweier.
Ottmarsheim (Württ.)
Owen (Württ.)
Owingen (Hohenzoll.).

Perouse (Württ.).
Peterstal (Renchtal).
Pfaffenhofen (Württ.).
Pfalzgrafenweiler.
Pfauhausen (Württ.)
Pfeddersheim (Kreis Worms).
Pfedelbach.
Pfeffingen (O.-A. Balingen).
Pfiffligheim.
Pforzheim.
Pforzheim-Brötzingen.
" -Dillweißenstein
Pfullingen.
Philippsburg (Baden).
Pirmasens.
Plankstadt.
Plattenhardt.

Pleidelsheim.
Plieningen.
Pliezhausen.
Plittersdorf (A. Rastatt)
Plochingen.
Plüderhausen.
Poppenweiler.

Ramberg (Pfalz).
Ramsen.
Rangendingen.
Rappenau (Bz. Karlsr.)
Rastatt.
Rauenberg (Amt Wiesloch).
Rechberghausen.
Rechtenbach (Pfalz).
Reichartshausen (Amt Sinsheim)
Reichenbach (Amt Ettlingen).
Reichenbach (A. Lahr)
Reichenbach (a. d. Fils)
Reichental (Amt Rastatt)
Reifenberg (Pfalz).
Reihen.
Reilingen.
Renchen.
Renningen.
Reutlingen.
Rexingen (Württ.).
Rheinbischofsheim.
Rheingönnheim.
Rheinhausen (Baden).
Rheinsheim (A. Bruchs.)
Rheinzabern.
Rhodt (Pfalz).
Richen.
Rieschweiler.
Rimbach (Odenw., Hess.)
Rinnthal.
Rippoldsau.
Rittersbach (A. Mosbach)
Rodalben.
Rödersheim.
Röt (O.-A. Freudenstadt)
Rötenberg (O.-A. Oberndorf).
Rohracker (Württ.)
Rohrbach (A. Eppingen)
Rohrbach (A. Heidlberg)
Rohrbach b. Landau (Pf.)
Rohrbach (A. Sinsheim)
Rohrdorf (O.-A. Nagold)
Roigheim
Rommelshausen (Württ.).
Rosenfeld (Württ.).
Rot (Baden).
Rotbach.
Rotenfels (Murgtal)
Rottenburg (Neckar).
Roxheim (Pfalz).
Ruchheim.
Ruchsen (A. Adelsheim)
Rudersberg.
Ruhestein.
Ruit (Württ.)
Rülzheim.
Rumbach.
Rußheim.
Rutesheim.

Salzstetten.
St. Ilgen (A. Hdlbg.).
St. Leon (A. Wiesloch).
St. Martin (Pfalz).
Sand (A. Bühl).
Sandhausen (Amt Heidelberg).
Sandweier.
Sasbach (A. Achern).
Sasbachwalden.
Schafhausen (Württ.).
Schaidt.
Schapbach.
Scharnhausen (Württ.).
Schatthausen (Amt Wiesloch).
Scheibenhardt (Pfalz).
Schenkenzell.
Scherzheim (A. Kehl).
Schifferstadt.
Schiltach.
Schlatt (Hohenzollern).
Schluchtern (Baden).
Schmalenberg.
Schmiden.
Schnaith.
Schöckingen (Württ.).
Schöllbronn (A. Ettl.).
Schönberg (O.-A. Neuenburg).
Schönaich.
Schönau (Amt Heidelb.).
Schönau (Pfalz).
Schönberg (Baden).
Schönberg (Hessen).
Schönmünzach.
Schöntal (Württ.)
Schopfloch (O.-A. Freudenstadt).
Schopp.
Schorbach.
Schorndorf (Württ.).
Schramberg.
Schriesheim (Bergstr.).
Schutterwald (Amt Offenburg).
Schwaigern (Württ.).
Schwaikheim.
Schwanheim (Pfalz).
Schwann.
Schwarzach (A. Bühl).
Schwegenheim.
Schweigen (Pfalz).
Schwetzingen.
Schwieberdingen.
Schwindratzheim.
Seckach.
Seckenheim.
Seebach (Amt Achern).
Seelbach (A. Lahr).
Sembach.
Sersheim (Württ.)
Siebeldingen.
Siegelsbach (A. Sinsh.)
Siglingen.
Sillenbuch (Württ.).
Silz (Pfalz).
Simmersfeld.
Simmozheim (Württ.)
Sindelfingen.
Sindringen.
Singen (Amt Durlach).
Sinsheim (Elsenz).
Sinzheim (Amt Baden).
Sippersfeld.
Söllingen (A. Durlach).
Sondernheim.
Sondelfingen (Württ.).
Sontheim (O.-A. Heilbronn).
Speyer.
Speyerdorf.
Spiegelberg (Württ.).
Spirkelbach.
Spöck (A. Karlsruhe)
Stammheim (O.-A. Calw).
Stammheim (O.-A. Ludwigsburg).
Stebbach.
Stein (A. Bretten).
Stein (Kocher).
Stein (Pfalz).
Steinalben.
Steinach (Baden).
Steinbach (Kr. Baden).
" a. Donnersberg.
Steinenberg (O.-A. Schorndorf).
Steinenbronn.
Steinfeld (Pfalz).
Steinheim (a. d. Murr).
Steinmauern (A. Rastatt)
Steinsfurt.
Steinweiler.
Sternenfels.
Stetten (A. Hechingen).
Stetten am Heuchelberg
Stetten (Remsthal).
Stettfeld (A. Bruchsal).
Stollhofen.
Strümpfelbach (O.-A. Waiblingen).
Strümpfelbrunn (Amt Eberbach)
Stupferich (A. Durlach)
Stuttgart.
Stuttgart-Gablenberg.
Stuttgart-Gaisburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stuttgart-Ostheim.
Sulgau (O.-A. Obern-
Sulz (Neckar). dorf).
Sulzbach (A. Mosbach).
Sulzbach (Bergstr.)
Sulzbach (Murr).
Sulzfeld (Baden).
Sundheim (Baden).

Tailfingen (O.-A. Balingen).
Taleischweiler.
Talheim (O.-A. Rottenburg).
Talheim (O.-A. Heilbr.)
Tamm (Württ).
Teinach.
Teutschneureut.
Tiefenbach (Baden).
Tiefental (Pfalz).
Tiefenbronn.
Trillfingen (Hohenz.).
Trippstadt.
Truchtelfingen (O.-A. Balingen).
Trulben.
Tübingen.

Ubstadt.
Uhingen.
Ulm (Baden).
Undingen.
Ungstein.
Unteraichen.
Unterboihingen.
Unterflockenbach (Oden-
Untergriesheim. wald).
Untergrombach (Amt Bruchsal).
Untergruppenbach.
Unterhausen (Württ.).
Unterheimbach.
Unterheinrieth.
Unterjesingen.
Unterjettingen.
Unterlenningen.
Unteröwisheim.
Unterreichenbach (O.-A. Calw).
Unterschefflenz (Baden)
Unterschönmattenwag.
Unterschwarzach (Amt Eberbach)
Untersielmingen.
Untersteinbach (Württ.).
Untertürkheim.
Unterweissach.
Urloffen.
Urbach (Württ.).
Urbach (Oberurbach).
Varnhalt (Amt Bühl).
Vaihingen (Enz).
Vaihingen (a. d. Fild.).
Venningen.
Viernheim.
Vinningen.
Vöhringen (Wg.).
Völkersbach (A. Ettling.)
Vorderweidenthal.

Wachenheim (Pfalz).
Wachenheim (Kreis Worms.).
Waghäusel.
Wagshurst.
Wahlheim (Württ.)
Waiblingen.
Waibstadt.
Waldangelloch.
Waldbach (Württ.)
Walddorf (O.-A. Tübingen).
Waldenbuch (Württ.).
Waldfischbach.
Waldhausen (Baden).
Waldhausen (O.-A. Welzheim).
Waldmichelbach.
Waldmössingen.
Waldsee (Pfalz).
Waldulm (Amt Achern).
Waldwimmersbach.
Walldorf (A. Wiesloch).
Wallhalben.
Wallstadt (Baden).
Wangen (Gemeinde Stuttgart).
Wanneweil (Württ.)
Wattenheim (Pfalz).
Weidenthal.
Weiher (A. Bruchsal).
Weil der Stadt.
Weil i. Dorf (Württ.).
Weil (im Schönbuch).
Weiler (A. Sinsheim).
Weingarten (Baden).
Weingarten (Pfalz).
Weinheim (Bergstraße).
Weinsberg.
Weisenbach (Murgtal).
Weisenheim (a. Berg).
Weisenheim am Sand
Weissach.
Weißenstein (Baden).
Weitenung (A. Bühl).
Weitersweiler (Pfalz).
Weitingen (Württ.)
Welzheim.
Weselberg-Zeselberg.
Westernhausen (O.-A. Künzelsau).
Westheim (Pfalz).
Weyher.
Widdern.
Wieblingen (Baden).
Wiernsheim.
Wiesenbach (A. Heidelberg).
Wiesental (Baden).
Wiesloch.
Wildbad (Württ.).
Wildberg (Württ.).
Wilferdingen.
Wilgartswiesen.
Wilhelmsfeld (Amt Heidelberg)
Willsbach.
Willstätt (A. Kehl).
Wimpfen.
Wimsheim (Württ.)
Winden (Pfalz).
Windsberg.
Windschläg.
Winnenden.
Winterbach (Württ.).
Wintersdorf (Baden).
Winzeln (Pfalz).
" (Württ.).
Wolfach.
Wolfschlugen.
Wollenberg (A. Sinsh.).
Wollmesheim.
Worms.
Worms-Pfiffligheim.
Wörth (Rhein).
Wöschbach.
Wössingen (A. Bretten).
Würm (A. Pforzheim).
Wurmberg.
Wüstenrot.

Zaberfeld.
Zaisenhausen.
Zaisersweiher.
Zeiskam.
Zell (Harmersbach).
Zell (Pfalz).
Zell-Weierbach (Amt Offenburg)
Zeutern.
Ziegelhausen (Neckar).
Zollern.
Zotzenbach (Odenwald).
Zuffenhausen.
Zunsweier.
Zusenhofen.
Züttlingen.
Zuzenhausen.
Zwingenberg (Baden).

Gebührentarif für Telegramme.

(Ab 1. Oktober 1919.)

Ein „Tarif für Telegramme" ist an den Telegrammschaltern für 10 Pf. käuflich.

Die Länge eines Taxwortes ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern festgesetzt.

Mindestbetrag für das gewöhnliche Telegramm 1 M. (für Stadttelegramme 80 Pf.); im Verkehr mit dem Auslande 50 Pf. Es wird berechnet für ein dringendes Telegramm = D = das Dreifache der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm; für bezahlte Antwort = RP = Gebühr für 10 Wörter; für bezahlte dringende Antwort = RPD = das Dreifache der Gebühr für 10 Wörter (soll die Gebühr für eine Antwort von mehr als 10 Wörtern vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben z. B. = RP20 =); im Verkehr mit dem Ausland ist die Zahl der für das Antwortstelegramm vorausbezahlten Wörter in jedem Fall anzugeben (z. B. = RP 6 =) für Vergleichung = TC = den vierten Teil der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm.

Im europäischen Verkehr sind zu erheben für ein Taxwort nach Telegraphenanstalten in Deutschland 10 Pf. (Stadttelegramm 8 Pf.) - Luxemburg und Österreich 8 Pf., Ungarn 10 Pf., Dänemark, Niederlande, Schweiz 25 Pf., Norwegen 40 Pf., Schweden 35 Pf., Spanien 1,10 M. Bemerkungen: Für die Bezeichnungen der Namen der Bestimmungsanstalten und Länder sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend, wenn sie in den Telegrammaufschriften als ein Wort gezählt werden sollen. Der Name der Bestimmungstelegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen, z. B. Max Lehmann, Bahnhofstr. 25, Mainz.

Dringende Telegramme, offen und eigenhändig zu bestellende Telegramme sind in Deutschland zulässig, ebenso in Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Ungarn, Schweden, Schweiz, Spanien (eigenhändig nicht).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Aufgabe eines auf Verlangen des Absenders **nachzusendenden** Telegramms = FS = ist die volle Gebühr nur für die erste Beförderungsstrecke zu erheben; die Gebühr für die weiteren Beförderungsstrecken hat der Empfänger zu zahlen. — Telegramme, die auf Verlangen des Empfängers nachgesandt werden, sind mit „Nachgesandt von (Réexpédié de)" zu bezeichnen. Der Antragsteller ist zur Nachzahlung der Gebühren verpflichtet, wenn sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.

Telegramme mit der Bezeichnung **„telegraphenlagernd"** = TR = oder **„postlagernd"** = GP = sind zulässig. Die mit dem Vermerke „Tages" (Jour) versehenen Telegramme werden nicht während der Nacht (in Deutschland nicht von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) bestellt; eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur insoweit, als sie den Vermerk „Nuit" („nachts") tragen oder die Ankunftsanstalt zu erkennen vermag, daß sie wirklich dringender Natur sind. Telegramme, die von der Bestimmungstelegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerke = PR = oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerke = GPR = zu versehen; für die Einschreibung hat der Absender innerhalb Deutschlands 20 Pf. zu entrichten. Für Telegramme, die durch die Post nach einem anderen als dem telegraphischen Bestimmungslande weiterzubefördern sind, beträgt die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr, je nachdem die Adresse die Angabe „Post" oder die Angabe = PR = enthält, 20 oder 40 Pf. Für offen zu bestellende Telegramme = offen = wird eine Mehrgebühr für 1 Wort berechnet.

Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für **Weiterbeförderung durch Eilboten** = XP = ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 1.— M. für jedes Telegramm durch den Absender vorausbezahlt werden. Dieselbe Gebühr hat der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Eilbestellung des Antworttelegramms vorauszubezahlen = RXP =. Wenn der Eilbotenlohn sowohl für das Ursprungstelegramm als auch für das Antwortstelegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk = XP = RXP = zu lauten. Findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen. — Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerk „Exprès" zu versehen. Kennt der Absender die Höhe des Botenlohns und will er ihn vorausbezahlen, so lautet der Vermerk = XPx =, wobei x die vorausbezahlte Gebühr in Frank angibt. Ist der Betrag des Botenlohns dem Absender nicht bekannt, und will er ihn trotzdem vorausbezahlen, so hat er außer einem für den Botenlohn zu hinterlegenden Betrag entweder für die telegraphische Meldung des Botenlohns = XPT = die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung = XPP = eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen. Bei Telegrammen nach solchen Ländern, welche die Beförderungskosten im voraus festgesetzt und bekannt gegeben haben, werden diese Kosten unbedingt vom Absender erhoben. In diesem Fall ist das Telegramm vor der Adresse mit dem Vermerke = XP = zu versehen.

Die Gebühr für jede einzelne **Vervielfältigung** eines gewöhnlichen Telegramms = TMx = beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Adressen eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert.

Eine **Quittung** über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 Pf. erteilt.

Für jedes Telegramm das einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Die **Zeichen** für besondere Arten von Telegrammen sind vor die Aufschrift zwischen Doppelstriche zu setzen und zählen als je ein Wort. Solche Zeichen sind: = D = dringendes Telegramm. = RP = Antwort bezahlt. = RPD = dringende Antwort bezahlt. = RXP = Antwort und Bote bezahlt. = TC = verglichene Telegramm. = FS = nachzusenden. = PCP = briefliche Empfangsanzeige. = XP = Eilbote bezahlt. = offen = offen zu bestellendes Telegramm. = MP = eigenhändig zu bestellen. = PR = Post eingeschrieben. = TR = telegraphenlagernd. = GP = postlagernd.

Für jedes bei einer **Eisenbahntelegraphenstation** aufgegebenes **Telegramm** kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Aufgeber erhoben werden.

Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden im inneren deutschen Verkehr, einzeln angewandt, kostenfrei mitbefördert. Im Auslandsverkehr werden sie nur auf Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann auch taxiert. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je eine Ziffer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Postüberweisungs- und Scheckverkehr innerhalb des Deutschen Reichs.

(Ab 1. Oktober 1919.)

Eine ausführliche „Anleitung für die Benutzung des Postscheckkontos" wird jedem Postscheckkunden bei Eröffnung des Kontos vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert; außerdem ist die Anleitung im Buchhandel zum Preise von 20 Pf. erhältlich.

Beitritt zum Postscheckverkehr.

Zum Postscheckverkehr wird jeder — auch Ausländer — durch Eröffnung eines Postscheckkontos zugelassen. Es ist ihm freigestellt, das Postscheckamt zu bezeichnen, bei dem er sein Konto zu halten wünscht. Im allgemeinen ist es natürlich am vorteilhaftesten, das Postscheckamt zu wählen, in dessen Bezirke der Antragsteller wohnt. Auch kann sich jemand Konten bei mehreren Postscheckämtern eröffnen lassen.

Anmeldungen zum Beitritt nehmen alle Postanstalten und Postscheckämter entgegen. Sie erteilen bereitwillig Auskunft und verabfolgen die Anmeldeformulare unentgeltlich. Auf der Rückseite des Formulars ist angegeben, wie eingetragene Firmen usw. den Antrag zu stellen haben.

Kontoguthaben.

Auf jedem Konto muß eine Stammeinlage von 25 M. gehalten werden.

Hat ein Kontoinhaber mehrere Konten, so ist die Stammeinlage von 25 M. für jedes Konto zu halten.

Die Höhe des Guthabens eines Kontos ist nicht begrenzt.

Gutschriften. Kontoguthaben. Lastschriften.

a. Zahlkarten. Überweisungs- und Scheckhefte.

Zu Einzahlungen dient die bekannte blaue Zahlkarte. Alle Postanstalten und jedes Postscheckamt des Deutschen Reiches — also insgesamt rund 20 000 Verkehrsanstalten — nehmen Einzahlungen auf Zahlkarten in beliebiger Höhe entgegen. Zahlkarten bis 1000 M. können auch den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden.

Die Überweisungs- und Scheckhefte erhält der Kontoinhaber nur vom Postscheckamt. Die Überweisungshefte werden ihm kostenfrei geliefert. Das Scheckheft (50 Schecke) kostet 50 Pf.

b. Überweisung von anderen und auf andere Postscheckkonten.

Die für den Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern überwiesenen Beträge werden seinem Konto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrags dem Kontoinhaber die Abschnitte der Überweisungen kostenfrei mit einem Kontoauszug.

Die Überweisung eines Betrags durch buchmäßige Übertragung von einem Konto auf ein anderes ohne Bargeldbewegung ist die Zahlungsform, deren weiteste Ausbreitung die Hauptaufgabe des Postscheckverkehrs bildet. Sie ist ohne Rücksicht auf den überwiesenen Betrag gebührenfrei.

Der Abschnitt der Überweisung dient zu Mitteilungen an den Empfänger.

Die Überweisungen sendet der Kontoinhaber, zusammen mit den etwa noch gefertigten Postschecken, Bestellzetteln usw., in dem vorgeschriebenen Briefumschlag unfrankiert und ohne Begleitschreiben an das Postscheckamt, das sein Konto führt.

c. Auszahlung durch Postscheck.

Der Höchstbetrag eines Postschecks ist 20 000 M.

Bei Ausfüllung des Schecks hat der Kontoinhaber darauf zu achten, daß der Scheck nachträglich nicht geändert werden kann. Von der am linken Rande befindlichen Zahlenreihe sind die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte durchzustreichen. Der Abschnitt dient zu Mitteilungen an den Empfänger. Der Zahlungsempfänger ist auf der Rückseite unterhalb des Vordrucks „Adresse für die Postbeförderung" anzugeben. Das Postscheckamt beauftragt durch Zahlungsanweisung die Postanstalt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen. Soll der Betrag an den Kontoinhaber selbst gezahlt werden, so muß sich der Kontoinhaber auf der Rückseite des Schecks als Empfänger bezeichnen.

Soll dagegen der Betrag eines Schecks vom Kontoinhaber oder von einer anderen Person bei der Kasse des Postscheckamts bar abgehoben werden, so hat der Kontoinhaber nur die Vorderseite des Schecks auszufüllen (Kassenscheck). Da die Kasse des Postscheckamts bei solchen Schecken nicht prüft, ob der Überbringer zur Abhebung des Betrags berechtigt ist, liegt es im besonderen Interesse des Ausstellers, daß ein Kassenscheck nicht in unrechte Hände kommt. Werden Schecke, bei denen kein Zahlungsempfänger angegeben ist, in gewöhnlichen Briefen versandt, so trägt der Absender die hieraus entstehenden Nachteile.

Der Inhaber eines Kassenschecks kann auch verlangen, daß

1. der Betrag einem Postscheckkonto gutgeschrieben oder, daß
2. der Betrag durch eine Postanstalt bar gezahlt werde.

Im Falle 1 hat er auf der Rückseite des Schecks die Kontonummer und die Adresse des Empfängers sowie den Namen des Postscheckamts anzugeben, bei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dem das Konto geführt wird; im Falle 2 hat er auf der Rückseite des Schecks die Adresse des Empfängers einzutragen.

Jeder Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt, das das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorzulegen. Schecke mit Indossament werden nicht eingelöst.

Erhält der Empfänger seine Postsachen durch den Briefträger, so werden ihm Zahlungsanweisungen (Schecke) nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke bis 3000 M., im Landbestellbezirke bis 1000 M. ins Haus bestellt.

Lautet der Scheck auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung (der Scheck) bestellt. Der Betrag ist in diesem Falle bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abzuholen. Bestellgebühr wird nicht erhoben.

Für jede Auszahlung wird

a) eine feste Gebühr von 10 Pf.,

b) eine Steigerungsgebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des auszuzahlenden Betrags erhoben.

d. Einlieferungsbescheinigungen über Überweisungen oder Postschecke werden dem Kontoinhaber auf Wunsch vom Postscheckamt auf besonderen Lastschriftzetteln erteilt, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Diese Vordrucke gibt das Postscheckamt in Blocken zu 100 Stück für 20. Pf. ab. Die durch Privatdruckereien hergestellten Vordrucke müssen mit den amtlichen genau übereinstimmen. Der Kontoinhaber hat den Vordruck auszufüllen und mit der Überweisung oder dem Scheck an das Postscheckamt zu senden.

Kontoauszug.

Werden auf einem Postscheckkonto im Laufe eines Tages Buchungen ausgeführt, so empfängt der Kontoinhaber am nächsten Morgen vom Postscheckamt brieflich einen Kontoauszug, dem die Abschnitte der Zahlkarten, Postanweisungen usw. beiliegen und aus dem er den bisherigen und den neuen Stand seines Guthabens sieht.

Postscheck- und Reichsbankgiroverkehr.

Will der Kontoinhaber einer Person, die ein Reichsbankgirokonto hat, eine Zahlung leisten, so kann er den Betrag von seinem Postscheckkonto auf das Postscheckkonto der Reichsbank überweisen. Auf dem Abschnitte der Überweisung ist anzugeben, welchem Girokonto die Reichsbank den Betrag gutbringen soll. Gebühren hierfür ersetzt weder das Postscheckamt noch die Reichsbank.

Hat der Inhaber eines Postscheckkontos zugleich ein Reichsbankgirokonto, so kann er auch Beträge von seinem Postscheckkonto auf sein Reichsbankgirokonto in der Weise übertragen, daß er einen Postscheck ausstellt, sich darin als Empfänger bezeichnet und die Bestell-Postanstalt ersucht, die eingehende Zahlungsanweisung seinem Reichsbankgirokonto gutschreiben zu lassen.

Kontoinhaber, die mit der Zahlstelle des Postscheckamts verkehren, können einen Kassenscheck ausstellen und sich von der Zahlstelle des Postscheckamts statt baren Geldes einen vom Postscheckamt ausgestellten, auf das Reichsbankgirokonto des Postscheckamts lautenden roten (Reichsbank-)Scheck geben lassen. Dieser Scheck kann dann sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgegeben werden. Das Postscheckamt berechnet dem Kontoinhaber in diesem Falle die Auszahlungsgebühr. Solche Postschecke dürfen über mehr als 20 000 M. lauten.

Girokunden der Reichsbank können von ihrem Girokonto Beträge auf ihr eigenes oder auf jedes andere Postscheckkonto überweisen lassen.

Die Reichsbank vermittelt auf Wunsch im Postscheckwege für ihre Girokunden auch Zahlungen aus dem Giroguthaben an Personen, die kein Postscheckkonto haben.

Einzahlungen auf Zahlkarten können unter den gleichen Voraussetzungen wie Einzahlungen auf Postanweisungen durch rote Reichsbankschecke beglichen werden.

Postkreditbriefe.

Die Postkreditbriefe ermöglichen es dem reisenden Publikum sich unterwegs leicht und bequem mit Bargeld zu versorgen. Sie werden von den Postscheckämtern auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 M. ausgestellt und sind 4 Monate gültig, vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Da der Inhaber eines Postkreditbriefes bei einer Postanstalt Beträge von seinem Guthaben nur abheben kann, wenn er gleichzeitig eine auf ihn lautende Postausweiskarte vorlegt, muß er sich, bevor er auf Reisen geht, bei der Postanstalt seines Wohnorts eine Postausweiskarte ausstellen lassen. Die Berechtigung zur Abhebung kann auch durch die für die Abhebung postlagernder Sendungen vorgeschriebenen Ausweispapiere nachgewiesen werden.

Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und seiner Postausweiskarte bei jeder Postanstalt des Deutschen Reichs während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein; der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 M. Mehr als 1000 M. dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbescheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, der vom Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die Vordrucke dürfen handschriftlich nur mit Tinte ausgefüllt werden.

Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen. Der Inhaber muß im eigenen Interesse den Postkreditbrief — getrennt von der Postausweiskarte — sorgfältig aufbewahren.

An Gebühren werden erhoben:

1. für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung die tarifmäßige Gebühr von 5 oder 10 Pf., für die Überweisung von einem Postscheckkonto auf Kreditbriefkonto wird keine Gebühr erhoben;

2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 1 M.;
3. für jede Rückzahlung
   a) eine feste Gebühr von 10 Pf.,
   b) eine Steigerungsgebühr von 10 Pf. für je 100 M. oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 entrichtet der Antragsteller bei Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte am Schalter der Postanstalt; bei Bestellung mit Überweisung wird keine Gebühr berechnet. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

Ist nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verblieben, so wird es vom Postscheckamt auf Antrag dem Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers wieder gutgeschrieben oder durch Zahlungsanweisung zurückgezahlt. Dem Antrag ist der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen.

Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamt mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Kontoinhaber die Befugnis, über sein Konto beim Postscheckamt zu verfügen.

Austritt aus dem Postscheckverkehr.

Der Kontoinhaber kann jederzeit aus dem Postscheckverkehr scheiden; einer Kündigung bedarf es nicht. Die Postverwaltung kann das Konto bei mißbräuchlicher Überziehung des Guthabens, d. h. des die Stammeinlage von 25 M. übersteigenden Betrags, aufheben.

Über sonstige mit Vorteil zu benutzende Einrichtungen des Postscheckverkehrs

gibt die anfangs erwähnte „Anleitung für die Benutzung des Postscheckkontos" genauen Aufschluß.

Postgiroverkehr mit Österreich, Ungarn, der Schweiz, Belgien und Luxemburg.

1. Zwischen dem Deutschen Reich, Österreich, Ungarn, der Schweiz, Belgien und Luxemburg ist ein Postgiroverkehr in der Weise eingerichtet, daß jeder Inhaber eines Scheckkontos bei einem deutschen Postscheckamt von seinem Konto Beträge auf ein Scheckkonto bei dem Postsparkassenamt in Wien, oder der Ungarischen Postsparkasse in Budapest, oder den Schweizerischen Postscheckbureaus, oder dem Königlich Belgischen Postscheckamt in Brüssel, oder dem Großherzogl. Postscheckamt in Luxemburg überweisen kann.

2. Zu den Überweisungsaufträgen nach dem Auslande benutzen die Kontoinhaber dieselben Vordrucke wie im inländischen Verkehre. Der Betrag der Überweisung kann in der Reichswährung oder in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden. Im deutsch-luxemburgischen Verkehr darf nur die Reichswährung angewandt werden. Im Verkehre mit der Schweiz, Belgien und Luxemburg dürfen die Abschnitte der Überweisungsvordrucke vom Auftraggeber zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden, dagegen nicht im Verkehr mit Österreich und Ungarn.

3. Der Kurs wird vom Reichs-Postamt unter Anlehnung an die Notierungen der Börse für die in Betracht kommenden fremden Werte so festgesetzt, daß er tunlichst für einige Zeit unverändert bleiben kann. Der Kurs wird auf dem für den Auftraggeber bestimmten Lastschriftzettel vom Postscheckamt vermerkt.

4. Für die Überweisungen nach dem Auslande wird von dem Auftraggeber eine Gebühr von 5 Pf. für je 100 M. oder einen Teil dieser Summe, mindestens aber 20 Pf. erhoben. Für die Überweisungen vom Auslande werden keine besonderen Gebühren erhoben.

5. Die vom Postsparkassenamt in Wien, der Ungarischen Postsparkasse in Budapest, der Belgischen, Schweizerischen und der Luxemburgischen Postverwaltung herausgegebenen Verzeichnisse ihrer Scheckkontoinhaber können durch Vermittlung des hiesigen Postscheckamts bezogen werden.

Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse.

(Ab 1. Oktober 1919.)

Art der Gebühren des Anschlusses.

Für den Anschluß an ein Fernsprechnetz wird eine jährliche Pauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Recht erwirbt, Gesprächsverbindungen zwischen seiner Sprechstelle und den an dasselbe Ortsnetz angeschlossenen Sprechstellen der anderen Teilnehmer während des Tagesdienstes ohne Zahlung einer weiteren Gebühr herstellen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Teilnehmer ist indes berechtigt, statt der Pauschgebühr eine Grundgebühr für die Überlassung und Instandhaltung der Apparate, sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Erklärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächsgebühren entrichten wolle entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder vor Ablauf des Februar eines neuen Kalenderjahres, mit Wirkung vom 1. April, abzugeben. Hat er eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird er zur Zahlung der Pauschgebühr herangezogen. Die Anschließung gegen Grundgebühr und Gesprächsgebühren findet in Netzen in denen die jährliche Pauschgebühr 100 M. beträgt, nicht statt.

Für die Berechnung der Pauschgebühr und der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Teilnehmer-Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Pauschgebühr und Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Pauschgebühr und der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahre werden in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekannt gemacht.

Die Teilnehmer sind berechtigt, soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Pauschgebühr oder ihrer Grundgebühr eintritt, ihre Anschlüsse bis zum Ablaufe des Februar, mit Wirkung vom 1. April, zu kündigen.

Die Teilnehmer können auch von einer Art der Gebührenzahlung zu einer anderen Art übergehen, und zwar kann der Übergang von einer höheren zu einer niedrigeren Gebührenart zu dem Zeitpunkte stattfinden, zu dem der Anschluß kündbar ist, sofern die Teilnehmer ihre Absicht unter Einhaltung der für die Kündigung geltenden Frist erklären.

Den Übergang zu einer anderen gleich hohen oder zu einer höheren Gebührenart ist zu Beginn jedes Kalendervierteljahres, ferner unter der Bedingung auch im Laufe eines Vierteljahrs zulässig, daß die Teilnehmer die neue Gebühr vom Beginne des Vierteljahrs oder bei den im Laufe des Vierteljahrs in Betrieb genommenen Anschlüssen vom Tage der Übergabe ab entrichten. Für das Vierteljahr eingezahlte Teilbeträge der Pausch- oder Grundgebühr werden hierbei angerechnet, nicht aber bereits vereinnahmte oder fällige Gesprächsgebühren.

Wenn mehrere Hauptanschlüsse mit mehreren Nebenanschlüssen so vereinigt sind, daß die Nebenanschlüsse beliebig mit dem einen oder dem anderen Hauptanschlusse verbunden werden können, so ist für alle Hauptanschlüsse dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr nebst Gesprächsgebühren (sofern die Nebenanschlüsse bei Zahlung der Grundgebühr überhaupt sämtlich zulässig sind) oder die Pauschgebühr für den Ortsverkehr, Nachbarortsverkehr oder Vorortsverkehr zu entrichten.

Höhe der Gebühren des Anschlusses.*

a) Die Pauschgebühr beträgt

in Netzen von nicht über 50 Teilnehmeranschlüssen	160 M.
bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Teilnehmeranschlüssen	200 „
bei mehr als 100 bis einschließlich 200 Teilnehmeranschlüssen	240 „
bei mehr als 200 bis einschließlich 500 Teilnehmeranschlüssen	280 „
bei mehr als 500 bis einschließlich 1000 Teilnehmeranschlüssen	300 „
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen	320 „
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen	340 „
bei mer als 20 000 Teilnehmeranschlüssen	360 „

jährlich für jeden Anschluß, der in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsstelle entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Haupt-Vermittlungsstelle ab gerechnet.

b) Die Grundgebühr beträgt

in Netzen von nicht über 1000 Teilnehmeranschlüssen	120 M.
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen	150 „
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen	180 „
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen	200 „

jährlich für jeden Anschluß, der in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Haupt-Vermittlungsstelle ab gerechnet.

Die Gesprächsgebühr im Ortsverkehr beträgt 10 Pf. für jede während des Tagesdienstes hergestellte Verbindung.

c) Bei Fernsprechanschlüssen, die in der Luftlinie weiter als 5 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlagsgebühr erhoben, die

bei einfachen Leitungen	6 M.
bei Doppelleitungen	10 „

für jede angefangenen 100 m der überschießenden Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechanschlüssen, die in der Luftlinie weiter als 10 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, wird für die überschießende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, der

* Für Karlsruhe beträgt bis auf weiteres die Pauschgebühr 300 M. und die Grundgebühr 150 M., wobei zu letzterer noch die Gebühren für wenigstens 400 Gespräche (je 10 Pf.) mit dem Mindestbetrage von 24 M. kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bei einfachen Leitungen . . . . . 20 M.
bei Doppelleitungen . . . . . 30 M.

für jede angefangenen 100 m der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungsstrecke beträgt.

Die Baukostenzuschüsse können ganz oder zum Teil dadurch abgetragen werden, daß die Beteiligten unentgeltlich Lieferungen und Leistungen bei der Herstellung des Anschlusses übernehmen, z. B. die Lieferung von Hölzern zu Stangen und Streben, die Hergabe von Stangenzubereitungsplätzen, Stellung von Fuhrwerken, Leistung von Arbeiten usw. In solchen Fällen werden über den Wert der Lieferungen und Leistungen im voraus bestimmte Vereinbarungen getroffen.

Anschlüsse mit gemeinsamer metallischer Rückleitung gelten als Anschlüsse mit Doppelleitungen.

d) Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlagsgebühr von 20 vom Hundert der Mehrkosten erhoben.

e) Für die Errichtung und Instandhaltung von Nebenanschlüssen durch die Telegraphenverwaltung werden erhoben

für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
für jeden Nebenanschluß jährlich 40 M.

für andere Nebenanschlüsse
für jeden Nebenanschluß jährlich 60 M.

Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als 100 m Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 m Leitung erhoben:

bei einfacher Leitung jährlich . . . . . 6 M.
bei Doppelleitung jährlich . . . . . 10 M.

Die Leitungslänge wird nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten benutzbaren Wege gemessen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umwege geführt ist.

Bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsstelle entfernt sind, werden für die überschießende von der Hauptsprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben wie bei Hauptanschlüssen. Der Berechnung des Baukostenzuschusses wird die außerhalb des 10 km-Umkreises der Vermittlungsstelle fallende Leitungsstrecke des Nebenanschlusses — nach der wirklichen Länge gemessen — zugrunde gelegt.

Werden die Sprechstellen zweier Nebenanschlüsse noch unter sich durch besondere Leitungen unmittelbar verbunden, so ist außer dem Zuschlag für die Leitung für die Erweiterung der technischen Einrichtung bei beiden Sprechstellen, soweit sie sich in den Wohn- oder Geschäftsräumen derselben Person auf demselben Grundstücke befinden, eine Gebühr von insgesamt 40 M., andernfalls eine Gebühr von 60 M. jährlich zu entrichten.

f) Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Telegraphenverwaltung hergestellt und instand zu halten sind, werden erhoben.

für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
für jeden Nebenanschluß jährlich 20 M.

für andere Nebenanschlüsse
für jeden Nebenanschluß jährlich 30 M.

g) Die jährliche Zuschlagsgebühr für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker, sowie einer besonderen Fallscheibe auf demselben Grundstück wie die Sprechstelle beträgt

für jeden Wecker oder für die besondere Fallscheibe . . . . . 6 M.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährl. 10 M. erhoben.

Die Anbringung zweiter oder mehrerer Wecker, zweiter Mikrophone oder besonderer Fallscheiben geschieht kostenfrei, wenn die Arbeiten in die Bauabschnitte fallen oder gelegentlich anderer Arbeiten mit ausgeführt werden können. Wünscht der Teilnehmer die Anbringung zu einer bestimmten Zeit, ohne daß einer dieser beiden Fälle zutrifft, so wird zur Deckung der Mehrkosten eine nach Einheitssätzen für den Arbeiter und die Stunde berechnete Vergütung erhoben.

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühr von 6 M. die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten.

Wünscht der Teilnehmer die Einrichtung einer Weckeranlage im Anschluß an eine besondere Fallscheibe so hat er die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Weckers, der Batterie und der Zimmerleitung zu tragen. Eine laufende Gebühr wird für die an Fallscheiben angeschlossenen Wecker nicht erhoben.

Für die Anbringung von Weckern anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art und von Weckern im Anschluß an eine besondere Fallscheibe ist neben den Beschaffungskosten eine einmalige feste Vergütung von 8 M. zu entrichten. Wird die Anbringung zu einer bestimmten Zeit außerhalb der Bauabschnitte gewünscht, ohne daß sie gelegentlich anderer Arbeiten ohne Aufwendung besonderer Kosten erfolgen kann, so kommt außerdem eine nach den vorstehenden Bestimmungen (unter g Abs. 3) zu berechnende Vergütung zur Erhebung.

Für die auf Verlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Gegenstände, die für Rechnung der Teilnehmer beschafft worden sind, gehen in deren Eigentum über.

Lassen Teilnehmer mit den von der Telegraphenverwaltung eingerichteten Sprechstellen Wecker besonderer Bauart durch Unternehmer verbinden, so ist für jeden derartigen Wecker eine Jahresgebühr von 6 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

an die Postkasse zu entrichten. Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Weckers hat der Teilnehmer zu tragen.

h) Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben

für Verlegungen innerhalb desselben Raumes

bei einfachen Leitungen . . . . . 8 M.
bei Doppelleitungen . . . . . 12 M.

für Verlegungen innerhalb desselben Grundstückes

bei einfachen Leitungen . . . . . 12 M.
bei Doppelleitungen . . . . . 20 M.

für Verlegungen nach anderen Grundstücken

bei einfachen Leitungen . . . . . 30 M.
bei Doppelleitungen . . . . . 50 M.

Ist die neue Stelle weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsstelle entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Baukostenzuschuß auch dann zu zahlen, wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

Macht die Verlegung erforderlich, daß bei der Fernsprechstelle der Doppelleitungsbetrieb oder umgekehrt der Einzelleitungsbetrieb an die Stelle des Doppelleitungsbetriebs tritt, so wird die Gebühr nach der Betriebsweise der neuen Sprechstelle bemessen.

Wenn mehrere in demselben Raume untergebrachte Fernsprechstellen, die eine gemeinsame Anschlußleitung besitzen, zusammen nach einem anderen Raume des Grundstücks oder nach einem Raume außerhalb des Grundstücks verlegt werden, so ist als Verlegungsgebühr für die erste Sprechstelle der volle tarifmäßige Satz, für jede weitere Stelle dagegen nur der für Verlegung innerhalb desselben Raumes geltende Satz von 8 M. oder 12 M. zu entrichten. Für die Abnahme und Wiederanbringung zweiter Mikrophone und besonderer Wecker bei der Verlegung von Sprechstellen wird eine besondere Gebühr nicht berechnet.

Wird ein Fernsprech-Nebenanschluß, der sich auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindet, zusammen mit dem Hauptanschlusse nach einem anderen Grundstücke verlegt, so wird als Verlegungsgebühr für den Nebenanschluß nur der für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks geltende Satz von 12 M. oder 20 M. erhoben.

Für die auf Antrag der Teilnehmer erfolgende Auswechselung von Fernsprechwandgehäusen gegen Tischgehäuse und umgekehrt sind die Gebühren für die Verlegung von Fernsprechstellen innerhalb desselben Raumes zu entrichten.

Für andere kleinere Arbeiten bei den Sprechstellen, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Zimmerleitungen, das Wiederherstellen beschädigter Zimmer- oder Erdleitungen usw., wird die Vergütung nach einem Einheitssatze für den Arbeiter und die Stunde berechnet.

i) Die Gebühr für die Aufhebung von Fernsprechanschlüssen vor Ablauf des ersten Jahres beträgt

für jede Fernsprechstelle . . . . . 30 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der, der nicht abgelaufenen Überlassungsdauer, entsprechende Teil der Herstellungs- und Abbruchskosten zu erstatten.

k) Wenn dem Teilnehmer auf Antrag das Uhrenzeichen täglich in der Anschlußleitung übermittelt wird, so ist hierfür eine Gebühr von 20 M. jährlich zu entrichten.

Gesprächsgebühren für den Fernverkehr.

Im Fernverkehr werden für die Benutzung der Verbindungsleitungen Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen im Verkehr innerhalb des Reichs-Telegraphengebiets sowie im Verkehr mit Bayern und Württemberg für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

bei einer Entfernung

bis zu	25 km	einschließlich	24 Pf.
„ „	50 „	„	50 „
„ „	100 „	„	1.— M.
„ „	500 „	„	2.— „
„ „	1000 „	„	3.— „
von mehr als	1000 km		4.— „

Die Gebühren für den Verkehr mit dem Auslande werden besonders festgesetzt.

Verbindungen zur Nachtzeit.

Als Nachtzeit gelten im Orts-, Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehr die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags und im Fernverkehr die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags.

Im Ortsverkehr der Vermittlungsstellen mit Nachtdienst sind während der Dauer des Nachtdienstes Gespräche lediglich gegen Einzelgebühren zulässig. Die Gebühr für jede derartige Verbindung beträgt 20 Pf.

Im Fernverkehr können die Verbindungsleitungen zwischen Ortsnetzen, in denen Fernsprech-Nachtdienst abgehalten wird, von den Teilnehmern zur Nachtzeit sowohl zu Einzelgesprächen als auch zu Gesprächen im Abonnement benutzt werden. Für Einzel-Nachtgespräche sind dieselben Gebühren wie für Tagesgespräche von gleicher Dauer zu entrichten; im Verkehr mit Frankreich, Italien und der Schweiz nur drei Fünftel der Gebühren für Tagesgespräche. Für Abonnementsgespräche wird die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren gewöhnlicher Tagesgespräche von gleicher Dauer erhoben. Jedes Abonnement umfaßt mindestens die Dauer eines Monats. Die Mindestdauer eines Abonnementsgesprächs beträgt 6, die Höchstdauer 12 Minuten.

Der Antrag auf Überlassung eines Abonnements ist bei der Vermittlungsstelle am Ort anzubringen, die näheren Auskünfte hierüber erteilt und mit der auch die Zeit der Abonnementsgespräche im voraus vereinbart wird.

Dringende Gespräche.

Dringende Gespräche sind im Fernverkehr Vororts- und Nachbarortsverkehr zulässig. Für ein dringendes

Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer wird die dreifache Gesprächsgebühr erhoben.

Reihenfolge und Dauer der Gespräche.

Die Gesprächsverbindungen werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung hergestellt. Dringende Gespräche gehen den gewöhnlichen Gesprächen vor.

Die Ausdehnung eines Gesprächs über die Dauer von 6 Minuten hinaus ist statthaft, wenn keine andere Gesprächsanmeldung vorliegt. Daß die Gesprächsdauer von 3 oder 6 Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann von der Vermittlungsstelle besonders mitgeteilt, wenn er bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 oder 6 Minuten ausdrücklich verlangt hat.

Die gleichzeitige Anmeldung mehrerer Ferngespräche von einer Teilnehmersprechstelle aus mit derselben Teilnehmersprechstelle am Fernort ist nicht statthaft.

Öffentliche Fernsprechstellen.

Bei Gesprächen, die von öffentlichen Fernsprechstellen ausgehen, beträgt die Gebühr für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

im Orts- und Nachbarortsverkehr . . .	10 Pf.
im Vorortsverkehr	40 „

Für Gespräche im Fernverkehr gelten die im vorigen Absatz festgesetzten Gebühren.

Wenn die Erteilung einer Bescheinigung über die gezahlten Gebühren verlangt wird, so ist hierfür eine Zuschlaggebühr von 10 Pf. zu entrichten.

Von allen bei Verkehrsanstalten untergebrachten öffentlichen Sprechstellen (mit Ausschluß der Fernsprechautomaten) können auf Wunsch in der Nähe wohnende Personen zum Gespräche herbeigerufen werden. Hierfür wird in jedem einzelnen Falle eine Gebühr von 50 Pf. erhoben.

Fernsprechautomaten.

Auf die Benutzung der öffentlichen Sprechstellen mit Automatenbetrieb finden die Bestimmungen wie für öffentliche Fernsprechstellen Anwendung. Dringende Gespräche, Gespräche mit Voranmeldung und Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen werden soll, sind von öffentlichen Automatenstellen aus unzulässig.

Soweit die öffentlichen Automatenstellen zum Sprechverkehr mit Orten der ersten und zweiten Zone (25 und 50 km, siehe Fernverkehr) zugelassen sind, ist für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer in der 1. und 2. Zone eine Gebühr von 40 oder 50 Pf. zu entrichten.

Der automobile städtische Krankenwagen

steht zur Tag- und Nachtzeit zum Transport Erkrankter (mit Ausnahme der an einer ansteckenden Krankheit Leidenden) und Verunglückter an jeden beliebigen Ort innerhalb der Gemarkung Karlsruhe zur Verfügung. Transporte von und nach auswärts werden nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisteramts ausgeführt.

Der Wagen wird von einem Fahrer und Feuerwehrmann begleitet, welche im Sanitätsdienst ausgebildet sind. Der Wagen ist mit zwei Tragbahren und dem nötigen Verbandzeug ausgerüstet, sowie mit Wolldecken und Tüchern versehen.

Wer den Wagen herbeizurufen wünscht, wende sich telephonisch oder schriftlich an die Telephonzentrale im Rathause. Genaue Angaben über die Zahl der zu befördernden Personen, über die Art der Erkrankung oder Verletzung und über den Ort, wohin der Wagen geschickt werden soll, sind dringend erforderlich.

In Zeiten, wo der automobile städtische Krankenwagen nicht im Dienst steht, verweist das Bürgermeisteramt (durch Vermittlung der Telephonzentrale) die Besteller des Wagens an das Rote Kreuz, Stephanienst. 74, Fernruf Nr. 486, an die sich die Interessenten dann wegen Erlangung des automobilen Krankenwagens des Roten Kreuzes wenden können (die Telephonzentrale im Rathaus vermittelt den Fernsprechanschluß).

Bei gleichzeitigem Transport mehrerer kranker oder verletzter Personen mittelst des städtischen Krankenwagens für einen und denselben Zahlungspflichtigen oder aus einem Hause wird für die erste Person die volle Gebühr, für jede weitere Person die Hälfte der Gebühr berechnet.

Wird auf die Benützung des Wagens, nachdem er seine Unterkunft verlassen hat, verzichtet, so ist trotzdem die Gebühr zu zahlen.

Für ausnahmsweise ausgeführte Transporte nach auswärts werden die Gebühren in jedem Falle besonders festgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Merkblatt *

Herausgegeben vom „Bund für deutsche Familie und Volkskraft“ Karlsruhe

❖

Der Bestand des deutschen Volkes ist durch zwei Krankheiten ernstlich gefährdet, die an seinem innersten Marke zehren: Durch die Geschlechtskrankheiten Tripper (Gonorrhoe) und Syphilis (Lues). Dieselben, früher fast nur in den größeren Städten bekannt, haben durch den Krieg eine epidemieartige, ungeheure Verbreitung gefunden. Ihr Vorkommen, das jetzt auch in den kleinsten Städten und entlegensten Dörfern festgestellt wird, ist der deutlichste Ausdruck der ungeheuren Unsittlichkeit, von der unser Volk zermürbt wird. Die bisher von den Behörden ergriffenen Maßnahmen haben nur geringen Erfolg gehabt. Das Übel kann nur besiegt werden, wenn das ganze Volk zu seiner Bekämpfung aufsteht. Dazu ist es notwendig, daß jedermann diese schlimmen Feinde unseres Volkswohles genau kennt. Jede erwachsene und heranwachsende Person, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, muß mithelfen zur Abkehr unseres Volkes von der Unsittlichkeit. Es ist notwendig, daß folgende Leitsätze in alle Schichten unseres Volkes dringen.

❖

Leitsätze:

1. Die Übertragung der Geschlechtskrankheiten geschieht durch Berührung von der kranken auf die gesunde Person, vornehmlich durch den Geschlechtsverkehr. Aber auch durch sonstige Berührung, z. B. durch einen Kuß, Handreichen usw. kann Ansteckung erfolgen.

---

* Das „Merkblatt“ kann durch den „Bund für deutsche Familie und Volkskraft“ Karlsruhe Leopoldstraße 38 bezogen werden. Preis: 100 Stück 12 ℳ; 500 Stück 35 ℳ; 1000 Stück 60 ℳ; 10000 Stück 310 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Geschlechtskrankheiten können außer den vorübergehenden Erscheinungen vollständige Unfruchtbarkeit, unheilbare Krankheitszustände wie schwere Haut-, Herz- und Adererkrankungen, Rheumatismus, Gehirn-, Leber-, Lungen- und andere Organleiden, Erblindung, ferner Tod und dauerndes Siechtum hervorrufen (z. B. Rückenmarksschwindsucht, Gehirnerweichung), das oft erst nach Jahren und Jahrzehnten eintritt. In vielen Fällen wird Syphilis auf die Kinder vererbt.

3. Die Geschlechtskrankheiten sind in vielen Fällen heilbar. Die Aussicht auf Heilung ist um so größer, je frühzeitiger sie in sachgemäße ärztliche Behandlung kommen. Behandlung durch Nichtärzte ist gefährlich.

4. Die Geschlechtskrankheiten täuschen oft, auch wenn sie sachgemäß behandelt worden sind, den Zustand völliger Heilung vor, und können dann nach Jahren wieder von neuem ausbrechen. Während der Zeit der scheinbaren Heilung bleibt die Ansteckungsfähigkeit oft bestehen. Darum ist Jahre lang ärztliche Überwachung notwendig. In allen größeren Städten sind von den Landesversicherungsanstalten Beratungsstellen eingerichtet, in denen unentgeltliche Überwachung und Raterteilung erfolgt.

5. Enthaltsamkeit vom Geschlechtsverkehr bis zur vollständigen Heilung ist unbedingtes Gebot, weil sonst die Heilungsaussichten sich verschlechtern und die Krankheiten übertragen werden.

6. Wer wissend, daß er mit einer Geschlechtskrankheit behaftet ist, den Geschlechtsverkehr ausübt, versündigt sich an seinen Mitmenschen. Außerdem ist er, wenn er eine andere Person ansteckt, wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar. (Reichsstrafgesetzbuch § 230.)

7. Geschlechtskranke sollten nicht heiraten, bevor ärztlicherseits die vollständige Heilung, d. h. die Ungefährlichkeit der Eheschließung festgestellt ist. Brautleuten wird dringend geraten, sich vor dem Abschluß der Ehe über den Gesundheitszustand des anderen Teiles durch das Zeugnis eines gewissenhaften Arztes zu unterrichten.

8. Ihre hauptsächlichste Verbreitung finden die Geschlechtskrankheiten durch den unehelichen Geschlechtsverkehr, insbesondere durch die die Unzucht gewerbsmäßig ausübenden Dirnen.

9. Der sicherste Schutz der unverheirateten Person gegen die Geschlechtskrankheiten ist die Keuschheit, der verheirateten die eheliche Treue.

10. Die sogenannten Präventivmittel sind nicht unbedingt zuverlässig.

11. Der sicherste Schutz eines Volkes gegen die Verseuchung mit Geschlechtskrankheiten ist das Festhalten an der lebenslänglichen Einehe mit wirklicher Treuverpflichtung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auszug aus der städtischen Verbrauchssteuer-Ordnung

(in der durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 8. Dezember 1911 und 24. April 1912 und durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. März 1912 Nr. 9405 und vom 20. Mai 1912 Nr. 20 999 festgestellten Fassung).

§ 1. Der städtischen Verbrauchssteuer unterliegt der Verbrauch von Bier und Wein im Verbrauchssteuerbezirk der Gemarkung Karlsruhe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die Gesamtgemarkung Karlsruhe.

§ 3. Der Verbrauchssteuer unterliegt sowohl das auf der Gemarkung Karlsruhe gebraute wie das in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführte Bier. Sie beträgt 65 Pf. für das Hektoliter.

§ 4. Die Steuerpflicht tritt ein:

a) für das hier gebraute Bier, sobald es aus der Brauerei verbracht oder zum Verbrauch in der Brauerei selbst ausgegeben wird;

b) für auswärts gebrautes Bier, sobald es in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführt wird.

Die Steuer wird nicht erhoben von dem hier gebrauten Bier, welches aus dem Verbrauchssteuerbezirk ausgeführt wird.

§ 7. Die Verbrauchssteuer für das in den Verbrauchssteuerbezirk eingeführte Bier ist bei der Einfuhr von dem Einbringer zu entrichten. Neben dem Einbringer haftet auch der Empfänger sowie der Auftraggeber des Einbringers für die Steuer.

§ 8. Die Verbrauchssteuer für das aus badischen Orten mittels der Eisenbahn eingeführte Bier ist bei der Erhebersteile am Mendelssohnplatz, für das auf sonstigem Wege eingeführte Bier bei der Stadthauptkasse zu bezahlen.

Für das aus nicht badischen Orten eingeführte Bier wird die Verbrauchssteuer gleichzeitig mit der staatlichen Übergangssteuer erhoben.

Mit einzelnen Steuerpflichtigen kann zum Zweck der Erleichterung der Zahlung besondere Vereinbarung hierüber getroffen werden.

§ 9. Rückvergütung der bezahlten Verbrauchssteuer wird auf Verlangen gewährt, wenn hierher eingeführtes Bier im Wege des Handels wieder ausgeführt wird. Der Antrag auf Rückvergütung ist längstens innerhalb 6 Wochen nach der Ausfuhr unter Vorlage einer Ausfuhrerklärung, enthaltend: Tag der Ausfuhr, Literzahl und Herkunft des Bieres, Name des Absenders, Wohnort und Unterschrift des Empfängers, beziehungsweise Stempel der Bahnbehörde und der entsprechenden Verbrauchssteuerquittung beim Stadtrat schriftlich einzureichen.

Rückvergütung wird nur geleistet, wenn es sich um einen Steuerbetrag von mindestens 20 Pf. bei jeder Ausfuhr handelt.

§ 10. Die städtische Verbrauchssteuer von Wein wird mit der staatlichen Weinakzise unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

In den Fällen des Artikels 28, Ziffer 4 und 13 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 tritt jedoch eine Befreiung von der städtischen Verbrauchssteuer nur dann ein, wenn es sich um bereits in der Gemarkung Karlsruhe eingekellerte Weine handelt.

§ 11. Die Verbrauchssteuer beträgt 1 Pf. vom Liter. Jede Flasche von geringerem Inhalt als einem Liter ist wie eine Literflasche zu behandeln.

§ 12. Weinproduzenten (Artikel 28, Ziffer 1 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882) haben die städtische Verbrauchssteuer von allen auf städtischer Gemarkung erfolgenden Einlagen des von ihnen produzierten Weins zu entrichten. Im Falle nachweislicher Wiederausfuhr im großen wird die bezahlte Verbrauchssteuer zurückvergütet.

§ 13. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht zur Nachzahlung — in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen, im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrag der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungsstrafe bis zum Betrag von 10 M. erkannt und je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden.

Wer den zur Überwachung und Sicherung der Abgabeentrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis zu 10 M. getroffen.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

§ 14. Die Vorenthaltung der auf Wein und auf dem in § 8, Absatz 2 bezeichneten Bier ruhenden Verbrauchssteuer wird wie die Vorenthaltung der mit ihr gleichzeitig erhobenen Staatssteuer geahndet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorschrift, die Kaminreinigung betr.

Vom 28. August 1919, gültig vom 1. September 1919 ab.

§ 6. An Taxen sind dem Kaminfeger zu entrichten:

a) für die gewöhnlichen Reinigungsarbeiten:
bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . —.30 M.
bei einem zweistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . —.45 M.
bei einem dreistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . —.60 M.
bei einem vierstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . —.75 M.
bei einem fünfstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . —.90 M.
bei einem sechs- und mehrstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . —.95 M.

b) Für Abdecken der Zuleiter von einem aufgesetzten Kamin . . . . . —.20 M.

c) Für Reinigung der Fabrikkamine:
bis zur Höhe von 10 Meter . . . . 5.— M.
bis zur Höhe von 20 Meter . . . . 8.— M.
über 20 Meter Höhe . . . . . 10.— M.
für freistehende Bäckerkamine . . . . 2.— M.

d) Für das Ausbrennen:
bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . 2.— M.
bei einem zweistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . 2.10 M.
bei einem dreistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . 2.25 M.
bei einem vierstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . 2.40 M.
bei einem fünfstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . 2.55 M.
bei einem sechs- und mehrstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . 2.70 M.
Wird das hierzu verwendete Material vom Kaminfeger gestellt, so erhöht sich die Gebühr um 1 M.

e) Für die Untersuchung eines nicht benützten, aber nicht unbrauchbar gemachten Kamins — § 16 der Kaminfegerordnung — die unter Lit. a festgesetzten Beträge;

f) Für die Untersuchung eines neu aufgeführten oder teilweise erneuerten Kamins — § 18 der Kaminfegerordnung —
sofern dasselbe einstöckig ist . . . . 1.— M.
" " zweistöckig ist . . . 1.50 M.
" " drei- od. mehrstöckig ist 1.80 M.
" " ein Fabrikkamin ist . 3.— M.

g) Für Untersuchung einer Räucherkammer 1.— M.

h) Anderweite Besichtigung einer Feuerungsanlage . . . . . 1.— M.

§ 7. Bei Berechnung der Taxen sind alle Stockwerke zu berücksichtigen, welche das Kamin durchzieht oder überragt, auch wenn von ihnen keine Feuerung in dasselbe geleitet wird. Unter dieser Voraussetzung gelten als Stockwerke auch Dachräume bis zum Kehlgebälk bezw. bis zur Höhe des Kehlgebälks, Dacheinbauten, (Mansarden, Gauben), Kniestöcke, Halbstöcke, Souterrains und Kellergeschosse auch dann, wenn sich die Putztüre dortselbst befindet.

§ 8. Neben der festgesetzten Taxe hat der Kaminfeger für seine mit der Reinigung verbundenen Arbeitsleistungen keinerlei Vergütung zu beanspruchen; insbesondere hat derselbe die zur Reinigung erforderlichen Werkzeuge unentgeltlich zu stellen, sowie den Ruß und den losgefallenen Verputz aus den Kaminen in die bereit stehenden Behältnisse zu schaffen.

Kaminfegerbezirke

eingeteilt in:

1. **Kehrbezirk** wird begrenzt durch: die östliche Seite der Hans Thomastraße und Linkenheimerstraße, die südliche Seite der Stefanienstraße von der Hans Thomastraße bis zur Karlstraße, die östliche Seite der Karlstraße bis zur Kaiserstraße, die nördliche Seite der Kaiserst., und der Durlacher Allee und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister R. Schuh, Scheffelst. 34.

2. **Kehrbezirk** wird begrenzt durch: die südliche Seite der Kaiserst., die östliche Seite der Westendst., die nördliche Seite der Kriegsst. und die westliche Seite der KarlFriedrichst. Kaminfegermeister A. Hauth, Viktoriast. 1.

3. **Kehrbezirk** wird begrenzt durch: die südliche Seite der Durlacher Allee und der Kaiserst., die östliche Seite der Karlfriedrichst., die nördliche Seite der Kriegsst., die Bahnlinie Karlsruhe—Durlach und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister B. Grimm, Ettlingerst. 43.

4. **Kehrbezirk** wird begrenzt durch: die Bahnlinie Durlach—Karlsruhe, die südliche Seite der Kriegsst., die östliche Seite der Ettlingerst., die nördliche Seite der Baumeisterst., die östliche Seite der Marienst., die südliche Seite der Schützenst., die östliche Seite der Wilhelmst., die nördliche Seite der Nebeniusst., die östliche Seite der Treitschkest. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister A. Halter, Winterst. 6.

5. **Kehrbezirk** wird begrenzt durch: die westliche Seite der Treitschkest., die südliche Seite der Nebeniusst., die westliche Seite der Wilhelmst., die nördliche Seite der Schützenst., die westliche Seite der Marienst., die südliche Seite der Baumeisterst., die westliche Seite der Ettlingerst., die südliche Seite der Kriegsst., die östliche Seite der Hirschst. und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister: . . . . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. **Kehrbezirk** wird begrenzt durch: die westliche Seite der Blücher-, York- und Grünwinklerstraße, die nördliche Seite des Westbahnhofgebietets und der Daxlanderstraße und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Fr. J. Gießler, Kaiserallee 84.

7. **Kehrbezirk** wird begrenzt durch: die östliche Seite der Grünwinkler- und Yorkstraße, die südliche Seite der Sofienstraße bis zur Scheffelstraße, die östliche Seite der Scheffelstraße bis Kaiser-Allee, die südliche Seite der Kaiser-Allee bis Westendstraße, die westliche Seite der Westendstraße bis Kriegsstraße, die südliche Seite der Kriegsstraße bis Hirschstraße, die westliche Seite der Hirschstraße bis Hohenzollernstraße, die nördliche Seite der Hohenzollernstraße und des Westbahnhofs und die Gemarkungsgrenze. Kaminfegermeister Rud. Kuhn, Scheffelst. 50.

8. **Kehrbezirk** wird begrenzt durch: die nördliche Seite der Sofienstraße bis Scheffelstraße, die westliche Seite der Scheffelstraße bis Kaiser-Allee, die nördliche Seite der Kaiser-Allee und Kaiserstraße bis Karlstraße, die westliche Seite der Karlstraße bis Stefanienstraße, die nördliche Seite der Stefanienstraße bis Hans Thonastraße, die westliche Seite der Hans Thomastraße und Linkenheimerstraße, die Gemarkungsgrenze, die östliche Seite der Blücher- und Yorkstraße bis Sofienstraße. Kaminfegermeister Herm. Dreher, Kaiser-Allee 95.

Dienstmannsordnung und Droschkenordnung.

Es steht die Veröffentlichung eines **neuen Tarifs** demnächst bevor, der im **Nachtrag** des Adreßbuchs Aufnahme finden wird.

Meldungen bei Ein- und Auszug oder Wegzug von hier.

§ 1. Jeder Ein- und Auszug in und aus einer hiesigen Wohnung muß binnen 3 Tagen gemeldet werden.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten sind meldefrei. Desgleichen der Ein- und Auszug von Personen, die zwecks einer militärischen Dienstleistung oder als Teilnehmer an einem Unterrichtskurs oder einer anderen derartigen Veranstaltung hier sich aufhalten, sofern der Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten nicht überschreitet.

Für die Meldung von Fremden, welche bei Gastwirten, Inhabern von Hotel-garnis, Fremdenpensionen und anderen Unterkunftsanstalten, sowie bei andern vorübergehend Fremde gegen Entgelt beherbergenden Personen nächtigen, gelten die Bestimmungen der Fremdenmeldevorschrift (siehe unten).

§ 2. Verpflichtet zu den in § 1 vorgeschriebenen Meldungen sind diejenigen, welche die ein- oder ausziehende Person als Mieter, Untermieter, Dienstbote, Geselle, Gehilfe, Lehrling oder in sonstiger Eigenschaft in die Wohnung aufnehmen oder aufgenommen hatten.

Die Meldung hat sich auf die Ehefrau des zu Meldenden und seine Kinder jeden Alters zu erstrecken.

Somit haben zu melden:

1. **die Hausbesitzer** oder ihre Verwalter den Ein- und Auszug
   a) ihrer eigenen Person und aller in ihrem Haushalt wohnenden Personen,
   b) ihrer Mieter, sowie der Frau und Kinder ihrer Mieter, soweit diese Personen gleichzeitig mit den Mietern ein- oder ausziehen;
2. **die Mieter** den Ein- und Auszug
   a) ihrer Frau und Kinder, sofern dieselben nicht gleichzeitig mit ihnen ein- oder ausziehen,
   b) aller anderen Personen, denen sie Wohnung geben.

§ 3. Personen, welche ununterbrochen über 6 Wochen in einem Gasthaus wohnen, unterliegen vom Beginn der 7. Woche an der Meldepflicht gemäß §§ 1 und 2 dieser Vorschrift.

§ 4. Zu den Meldungen sind die vorgeschriebenen bei der Meldestelle (Bezirksamt, Eingang von der Hebelstraße) und allen Polizeiwachen erhältlichen Formulare zu benützen. Jede Meldung ist von dem Meldepflichtigen und dem Gemeldeten zu unterschreiben.

Für jede Person ist die Meldung auf ein besonderes Formular zu schreiben; nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrau und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§ 5. Jeder, in bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Maßgabe dieser Vorschrift eine Meldung erstattet werden muß, ist gehalten, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung des Meldeformulars erforderlichen Angaben zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auf Verlangen der Meldestellen haben die Anzumeldenden die in ihrem Besitz befindlichen zum Ausweis über ihre Person dienlichen Papiere vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich durch Beurkundungen ihrer Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

Den Anmeldungen von zuziehenden Personen ist die am bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort des Gemeldeten erteilte Abmeldebescheinigung anzuschließen.

Für zuziehende Kinder unter 12 Jahren ist der Nachweis über die erfolgte Impfung durch Vorlage der Impfscheine zu erbringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.

Fremdenmeldewesen.*

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 28. August 1912.

§ 1. Gastwirte, sowie Inhaber von Hotel-garnis, Fremdenpensionen, Herbergen und anderen Unterkunftsanstalten sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in welches sie Zu- und Vorname, Stand, Wohnort, sowie Tag der Ankunft und der Abreise eines jeden bei ihnen nächtigenden Fremden einzutragen haben.

Das Fremdenbuch muß dem Muster entsprechen und ist von dem Bezirksamt — Polizeidirektion — unter Beglaubigung der Seitenzahl zu bestätigen, bevor es in Gebrauch genommen wird.

Fremde, welche ununterbrochen 6 Wochen in einem Gasthause, Hotel-garni usw. wohnen, unterliegen vom Beginne der 7. Woche an der Meldepflicht nach den allgemeinen Meldevorschriften.

§ 2. Die Einträge in das Fremdenbuch — mit Ausnahme des Eintrags über den Tag der Abreise — sind auf Grund der ausgefüllten Fremdenzettel zu fertigen. Diese Fremdenzettel, welche dem Muster entsprechen müssen, sind von dem zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichteten bereit zu halten und dem Fremden zur Ausfüllung vorzulegen.

Die Fremden sind verpflichtet, die Fremdenzettel persönlich mit leserlicher Schrift auszufüllen und die zur Ausfüllung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Weigert sich der Fremde, den Zettel selbst auszufüllen, oder ist er des Schreibens unkundig, so hat der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszufüllen und auf dem Zettel zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

Außerdem darf der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete von der Vorlage des Fremdenzettels an den Fremden zum Zwecke der Ausfüllung absehen, wenn er den Fremden von früherer Beherbergung her kennt. Er hat auch in diesem Falle den Fremdenzettel auf Grund der Angaben des Fremden auszufüllen und zu vermerken, aus welchem Grunde die Ausfüllung durch den Fremden unterblieb.

Für vollständige Ausfüllung der Fremdenzettel ist der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete verantwortlich, er hat insbesondere etwa nötig werdende Ergänzungen durch den Fremden zu veranlassen.

§ 3. Die Fremdenzettel für die Fremden, welche im Laufe des Tages bis nachts 12 Uhr angekommen sind, sind bis spätestens 3 Uhr morgens bei der nächsten Polizeiwache einzureichen. Findet die Einreichung später als 12 Uhr nachts statt, so sind die Fremdenzettel für alle Fremden einzureichen, die bis zur Zeit der Einreichung der Zettel angekommen sind.

§ 4. Personen, welche, ohne zu den in § 1 Absatz 1 genannten Personen gehören, Fremde gegen Entgelt vorübergehend beherbergen, sind verpflichtet, bis spätestens 7 Uhr morgens Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Fremden, welche bei ihnen genächtigt haben, auf der Polizeiwache im Bezirksamtsgbäude auf einem dem Muster entsprechenden Zettel schriftlich anzuzeigen.

Die Anmeldezettel sind auf den Polizeiwachen zu erhalten.

Fremde, welche bei den in Absatz 1 genannten Personen ununterbrochen 6 Wochen wohnen, unterliegen mit Beginn der siebenten Woche der Meldepflicht nach den allgemeinen Meldevorschriften.

§ 5. Die Einsicht in die Fremdenbücher steht den Polizeibehörden jederzeit zu.

Fremdenbücher, welche nicht mehr benützt werden, sind von dem zur Führung Verpflichteten noch fünf Jahre, vom Zeitpunkt des letzten Eintrags ab, aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht besteht auch dann, wenn der zur Führung des Fremdenbuchs Verpflichtete den Betrieb aufgegeben hat. Der Aufbewahrungspflicht kann sich der Verpflichtete durch Abgabe des Fremdenbuchs an das Bezirksamt — Polizeidirektion — entziehen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.

---

* Die **Paß-Bestimmungen für Ausländer** unterliegen von Zeit zu Zeit Veränderungen und werden jeweils in den Karlsruher Tageszeitungen veröffentlicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die An- und Abmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung betr.

1. Die An- und Abmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung hat neben der Anmeldung des Aufenthalts- oder Wohnungswechsels (auf dem Meldebüro) besonders zu erfolgen, und zwar bei der Meldestelle für Kranken- und Invalidenversicherung Gartenstraße 14/16.

2. Die Verpflichtung zu dieser Meldung liegt dem Arbeitgeber ob, welcher allein für die Unterlassung oder Verspätung verantwortlich ist. Dieser Verpflichtung wird nicht schon dadurch Genüge getan, daß der Arbeitgeber den Arbeiter oder Dienstboten beauftragt, sich zu melden, sondern der Arbeitgeber muß sich auch von der Erfüllung eines solchen Auftrags überzeugen. Um ihm dies zu ermöglichen, wird von der Meldestelle über jede An- und Abmeldung eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

3. Die An- und Abmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeiter oder Dienstbote schon vor Ablauf der dreitägigen Frist zur Anmeldung wieder ausgetreten oder entlassen worden ist.

4. Eine Anmeldung, welche gesetzlich nicht geboten war, hat keine nachteiligen Folgen.

5. Dagegen bringt die Unterlassung oder Verspätung einer vorgeschriebenen Anmeldung unter Umständen sehr schwerwiegende Nachteile für den säumigen Arbeitgeber mit sich:

a) Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet, kann vom Versicherungsamte, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft werden.

b) Wer die Vorschrift über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise verletzt, kann vom Versicherungsamte mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft werden.

c) Unabhängig von der Strafe holt der Vorstand die rückständigen Beiträge nach. Der Vorstand kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des ein- bis fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen.

Desinfektionsanstalt.

Die Desinfektionsanstalt befindet sich im städt. Krankenhause (Moltkest. 6). Anträge auf Vornahme von Desinfektionen der Wohn- bzw. Krankenräume nach ansteckenden Krankheiten sind bei der Verwaltung des städt. Krankenhauses (☞ 5430,-5431 und 5432) zu stellen, unter Angabe von Vor- und Zuname, Stand bzw. Gewerbe und Wohnung des Gesuchstellers, sowie der zu desinfizierenden Räume oder Gegenstände.

Mit der Wohnungsdesinfektion kann die Desinfektion von Betten u. dgl. Gebrauchsgegenständen mittelst des Dampfdesinfektionsapparates verbunden werden. Der Transport dieser Gegenstände zu und von dem Apparat wird durch das Desinfektionspersonal besorgt.

Über die Erhebung von Gebühren, die durch die Stadthauptkasse erfolgt, ist durch Gemeindebeschluß vom 15. April 1913 folgendes bestimmt:

I. Für die Vornahme von Desinfektionen durch die städtische Desinfektionsanstalt werden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1. für die Desinfektion von Räumen für den Kubikmeter 10 Pf., mindestens jedoch . 5.— M.

2. für die Benützung der Dampfapparate oder des Dampfkochfasses:

a) für ein ganzes Bett, ein Sofa, einen Krankenliegestuhl oder einen sonstigen großen Gegenstand . . . . . 3.50 M.

b) für Bettroste, Matratzen, Deckbetten, Keilkissen, Kinderbetten, eiserne zusammenlegbare Bettstellen, Polsterstühle, Kinderwagen, große Bodenteppiche, einen Pack Roßhaar, Seegras, Federn oder dergl., einen Wäschebeutel mit kleinen Wäschegegenständen (Strümpfen, Taschentüchern, Krägen usw.) und dergl. Gegenstände für das Stück 90 Pf., mindestens jedoch . . . . . 1.50 M.

c) für Wäsche- und Kleidungsstücke, Kopfkissen und sonstige kleine Kissen, kleine Teppiche und dergl. für das Stück 10 Pf., mindestens aber . . . . . 1.30 M.

d) für sonstige Gegenstände wird die Gebühr im Verhältnis zu den oben genannten Gebühren im Einzelfalle festgesetzt.

In diesen Gebühren ist die Vergütung für die Beförderung der Desinfektionsgeräte und der zu desinfizierenden Gegenstände durch die Anstaltswagen inbegriffen. Werden Gegenstände ohne Benützung der Anstaltswagen eingeliefert oder abgeholt, so findet eine Ermäßigung der Gebühren nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Falls die Desinfektion von Wohnräumen verlangt ist, dem Desinfektor bei seinem Erscheinen die Ausführung der Desinfektion aber gleichwohl nicht ermöglicht wird, ist für den Transport der Gerätschaften und den Zeitverlust eine Gebühr von 3 M. zu entrichten.

II. Von natürlichen Personen sind Gebühren nicht zu erheben, falls die Desinfektion vorgeschrieben ist und der Zahlungspflichtige nachweist, daß er ein geringeres Einkommen als 5100 M. zu versteuern hat.

III. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Desinfektion wegen einer der in § 1, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 genannten gemeingefährlichen Krankheiten, Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) angeordnet wird.

IV. Auch in anderen Fällen kann der Stadtrat, wenn besondere Umstände vorliegen, auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder nachlassen.

Auszug aus der ortspolizeilichen Vorschrift, „das Bestattungswesen in der Stadt Karlsruhe betr."

Allgemeines.

§ 1. Die städtischen Friedhöfe dienen:

a. zur Beerdigung
   1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
   2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
   3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen;

b. zur Beisetzung der überreste eingeäscherter Personen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§ 2. Die Friedhöfe der Stadtteile Mühlburg, Beiertheim, Rintheim, Rüppurr, Grünwinkel und Daxlanden dienen zur Bestattung der Leichen und Aschenreste von Bewohnern dieser Stadtteile.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen und Aschenreste anderer hier wohnhafter Personen auf diesen Friedhöfen bestattet werden, wenn die Hinterbliebenen dies aus triftigen Gründen verlangen.

Die Leichen und Aschenreste von Bewohnern der Stadtteile Mühlburg, Beiertheim, Rintheim, Rüppurr, Grünwinkel und Daxlanden sind auf dem Hauptfriedhofe zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

Als Stadtteil Mühlburg im Sinne dieses Statuts gilt der Stadtteil westlich der York- und Blücherstraße, die beiderseitigen Häuserreihen dieser Straßen ausgenommen.

§ 3. Für die Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadtteile Beiertheim, Rintheim, Rüppurr, Grünwinkel und Daxlanden gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofordnungen dieser Stadtteile. Alle auf das Beerdigungswesen in diesen Stadtteilen bezüglichen Anträge sind bei dem zuständigen Gemeindesekretariat anzubringen, welches das Erforderliche nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofordnung und der Ortsübung veranlaßt.

§ 7. Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den wegen der baulichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof verunzieren, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Einfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.

§ 8. Die Denkmäler und Einfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Bestattungsplätzen müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und sie, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.

§ 10. Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

Für Bestattungsplätze, in denen nur Aschenreste beigesetzt sind, beträgt die Verschonungszeit durchweg 20 Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 11. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes sind auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Bestattungsplätzen befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen zu beseitigen, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Platzes gestatten, wenn die geordneten Taxen hierfür entrichtet werden.

§ 12. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges oder des Aschenbehälters und der darin befindlichen Überreste.

Verfahren bei Bestattungen.

§ 24. Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheins, mittels Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle des Friedhofs zu verbringen, auf welchem die Bestattung erfolgen soll, und sind dort bis zur Bestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarge aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Bestattung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leiche vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§ 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehaus, die zweite (§ 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen (§§ 30 und 96 des Polizeistrafgesetzbuches); außerdem erhöhen sich für sie die Bestattungstaxen auf den doppelten Betrag.

Leichen, die auswärts beerdigt werden sollen, unterliegen der Bestimmung des Absatz 1, wenn sie nicht innerhalb 36 Stunden nach dem Tode nach auswärts befördert werden.

§ 25. Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr werden durch die Kinderleichenchaise in die Leichenhalle verbracht. Dabei ist die Frist des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 4 zu beobachten.

§ 26. Die Bestattung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnisscheins (§§ 5—8 und 11 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§ 27. Jeder Todesfall ist unverzüglich dem städtischen Bestattungsamt (Rathaus) schriftlich oder mündlich (telephonisch) anzuzeigen.

Das Bestattungsamt benachrichtigt umgehend den Leichenschauer* und trifft alsdann die sonstigen zur Vornahme der Bestattung erforderlichen Vorkehrungen.

Es erinnert die Hinterbliebenen daran, daß das Familienhaupt oder die sonst dazu verpflichteten Personen alsbald nach Vollzug der Leichenschau den Todesfall unter übergabe des vom Leichenschauer ausgestellten Sterbescheins dem Standesbeamten zwecks Eintragung im Standesregister persönlich anzuzeigen haben.

Es verhandelt mit den Beteiligten über die Art der Bestattung nach Maßgabe der Bestattungsordnung.

Es bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle, bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt im Benehmen mit diesem, sowie mit ersteren die Zeit der Bestattung.

Es benachrichtigt, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind, von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Verstorbenen von der Bestattung.

Es sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehaus, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsgemäße Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieses Statuts zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind, oder um die Bestattung sich nicht kümmern, so hat das Bestattungsamt im Benehmen mit solchen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen, oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzukehren.

§ 28. Zur ordnungsgemäßen Besorgung der in § 27 bezeichneten Obliegenheiten sind dem Bestattungsamt die Bestattungsordner beigegeben.*

Sie erhalten ihre Aufträge im einzelnen Falle vom Bestattungsamt.

Sie haben den Beteiligten in jeder Hinsicht behilflich zu sein, sich aber jeglicher Beeinflussung derselben bei der Wahl der Bestattungsklasse oder etwaiger Nebenleistungen zu enthalten.

Sie haben stets ein Exemplar dieses Statuts sowie der ortspolizeilichen Friedhof- und Bestattungsordnung bei sich zu führen und auf Verlangen den bei einer Bestattung Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

§ 29. Die Bestattungen können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.

§ 30. Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle des Hauptfriedhofs oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in die Leichenhalle dieses Friedhofs zu verbringen.

---

* Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

* Siehe Abt. II unter „Sanitätspersonal".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

§ 31. Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

§ 32. Das Verfahren bei Bestattungen im Dienst stehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der Militärbehörde bestimmt.

§ 33. Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hiervon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofkapelle oder im Krematorium veranstaltet werden will.

§ 34. Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

Feuerbestattung.

§ 35. Zur Vornahme der Feuerbestattungen ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 36. Die Einäscherung dahier verstorbener Personen darf unbeschadet der auf die Besichtigung der Leichen durch den Leichenschauer bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamts als Ortspolizeibehörde sowie der städtischen Friedhofkommission erfolgen.

Die letztere wird die Genehmigung zur Vornahme von Feuerbestattungen erst dann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu erwirkt ist.

§ 37. Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingeäschert werden, wenn die nach § 36 dieses Statuts erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Solche Leichen sind ebenso wie die zur Beerdigung bestimmten unmittelbar nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen; deren Verbrennung wird, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage vorgenommen.

§ 38. Die Einsegnungsfeierlichkeiten finden in der Regel in der Friedhofkapelle statt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 39. Die bei der Feuerbestattung zu verwendenden Särge dürfen nur entweder aus Zink (von höchstens $^3/_4$ mm Stärke) oder aus weichem Holz (von höchstens 18 mm Stärke) bestehen. Zinksärge müssen im Innern mit Weichholzlatten versteift sein. Holzsärge dürfen nicht mit metallenen Zutaten versehen und müssen mit Holznägeln verschlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleidet und auf Sägespänen oder Holzwolle gebettet sein. Federkissen und Polster sind unzulässig.

Die Größe des Sarges (einschließlich etwaiger Füße oder Querleisten) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Länge	2,10 m
Breite	0,75 m
Höhe	0,68 m

§ 40. Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausführung und Überwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtungen des Verbrennungsaktes selbst ist in der Regel nur dem oben genannten Dienstpersonal und für die Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofkommission auch den nächsten Leidtragenden sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 41. Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Wunsch entweder in geschlossenen, einfachen Holzkistchen oder zugelöteten Blechbüchsen oder — gegen Entrichtung besonderer Taxen — in künstlerisch ausgestatteten Sarkophagen oder Urnen übergeben; sämtliche Arten dieser Aschenbehälter werden von der städtischen Friedhofkommission vorrätig gehalten.

Die Aschenbehälter können entweder auf den städtischen Friedhöfen beigesetzt oder von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden, je nach dem Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

§ 42. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebenen nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem Hauptfriedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 m tief unter der Bodenfläche beigesetzt, und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungsplatz ist 70 Zentimeter lang und 60 Zentimeter breit. Die Einfassung des Platzes ist verboten. Als Grabmäler dürfen nur liegende Sandsteinplatten angebracht werden.

Besondere Aschenplätze können gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxe in der von der Stadtgemeinde angelegten und unterhaltenen Beisetzungsanlage beim Krematorium benützt werden.

Auch auf bereits belegten allgemeinen und besonderen Grabstätten können Aschenreste von Familienmitgliedern beigesetzt werden, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 4, in das eines Kindes bis zu 2. Zu diesem Zwecke darf das Grab auch schon vor Ablauf der Verschonungsfrist, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 Zentimeter geöffnet wer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den. Die Verschonungsfrist wird dadurch nicht berührt. Für die Beisetzung von Aschenresten auf belegten besonderen Grabstätten ist die Beisetzungstaxe zu entrichten.

Die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) ist nur auf besonderen belegten Bestattungsplätzen, und zwar nur mit Genehmigung der Friedhofkommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe in Doppelfertigung einzureichen sind, gestattet.

§ 45. Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer (§§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 369) unterbleiben, sofern eine Sektion der Leiche vorgenommen und ein ärztlicher Sektionsbericht vorgelegt wurde oder die Zeichen des eingetretenen Todes durch einen Arzt bezeugt sind.

Bestattungsplätze.

§ 54. Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen. Hinsichtlich der Aschenbeisetzungsplätze wird ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Die Abgabe von allgemeinen Bestattungsplätzen erfolgt der Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zulässig.

§ 55. Als besondere Bestattungsplätze können auf dem Hauptfriedhof zur Benützung erworben werden:

1. Gruften von dreierlei Größen (erster, zweiter und dritter Größe), soweit vorhanden.
2. Plätze auf Rabatten, und zwar:
   a. an den Fußwegen,
   b. an den Seitenwegen,
   c. an den Hauptwegen,
   d. an den Umfassungsmauern,
   e. an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.
3. Plätze in der Beisetzungsanlage beim Krematorium (siehe Anlage), und zwar:
   1. Beerdigungsplätze; 2. Aschenplätze.

Auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können als besondere Bestattungsplätze erworben werden:

a. Rabattenplätze an den Wegen,
b. Plätze an den von der Gemeindebehörde zu bestimmenden bevorzugten Stellen.

§ 56. Das Benützungsrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Gruften nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Absatz 2) kann das Benützungsrecht nach dessen Erwerbung von den Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Taxen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

§ 57. Wenn bei einer Beerdigung das erworbene Benützungsrecht von 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.

§ 59. Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerbung des Benützungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefaßt und gärtnerisch angelegt werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten.

§ 60. Die Kosten des Öffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

Aus der Taxordnung.

(Änderungen vom 25. April 1919.)

Die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals kostet:

auf Gräbern für Erwachsene . . .	20 M.
„ „ „ Kinder	10 M.

Für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals auf einem besonderen Bestattungsplatz ist eine Taxe von 40 M. zu entrichten.

In jedem besonderen Aschenbeisetzungsplatz dürfen bis zu 4 Aschenreste beigesetzt werden. Die 1. und 2. Beisetzung ist unentgeltlich. Für die 3. und 4. Beisetzung wird neben der geordneten Platztaxe (Ziffer V) eine Beisetzungstaxe von je 50 M. erhoben.

Bestattungstaxen:

a Bei Bestattungen auf dem Hauptfriedhof:

Die Bestattungstaxen betragen:

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen:

I. Klasse	300 M.
II. „	150 M.
III. „	40 M.

2. Für die Bestattung eines Kindes über 6 Jahre:

I. Klasse	180 M.
II. „	90 M.
III. „	30 M.

Auf Verlangen werden Erwachsene und Kinder über 6 Jahre nach der I. Klasse in der Weise bestattet, daß an Stelle eines Sarges I. Klasse ein eichener Sarg (mit Atlas und Spitzenverzierung ausgeschlagen und mit Griffen, Deckelschrauben und Füßen versehen) geliefert wird. In diesem Falle wird eine Taxe bei Erwachsenen von 400 M. und bei Kindern von 350 M. erhoben.

b) auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg:

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen:

I. Klasse	200 M.
II. „	110 M.
III. „	32 M.

2. Für die Bestattung eines Kindes über 6 Jahre:

I. Klasse	150 M.
II. „	75 M.
III. „	25 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.*

Verordnung der Reichsregierung vom 5. Februar 1919. (In Kraft getreten 1. April 1919.)

(Art. 1.) Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge u. Arbeiter an Sonn- u. Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Polizeibehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.

Für das Speditions- und das Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen.

(Art. 2.) Auf Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer einschließlich der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und der Sparkassen finden die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe entsprechende Anwendung.

(Art. 3.) Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken an Sonn- u. Festtagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der Apotheken zu schließen. Die Schließung kann bis acht Uhr morgens des nächsten Tages ausgedehnt werden.

An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, welcher die zur Zeit offenen Apotheken angibt.

Wird von dem Rechte der Schließung kein Gebrauch gemacht, oder bleibt die Apotheke an Sonn- und Festtagen länger als sechs Stunden geöffnet, so müssen den pharmazeutischen Dienstangestellten für jeden Sonn- und Festtag, an dem sie beschäftigt werden, ein Wochentag oder zwei Nachmittage freigegeben werden.

Für die Apotheken ist durch Vereinbarung der Karlsruher Apothekenbesitzer die abwechselnde Schließung eines Teiles der Apotheken an den Sonntagen und ebenso ein abwechselnder Nachtdienst an Werktagen eingeführt. Die diensthabenden Apotheken werden jeweils Samstags in einer Karlsruher Tageszeitung bekannt gegeben, an den geschlossenen Apotheken sind entsprechende Aushänge angebracht mit Angabe der nächstgelegenen offenen Apotheken.

☛ Siehe Näheres hierüber in Abteilung III des Adreßbuchs unter Apotheken.

Für den

Hausierhandel

gilt vorläufig noch die bezirksamtliche Anordnung vom 5. Oktober 1908:

I. Während der Zeit, wo alle Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Ordg.) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Ordg.) verboten — gemäß § 139 e Gew.-Ordg.

II. Während der Zeit, wo nur die dem 8 Uhr-Ladenschluß unterworfenen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf und das Feilbieten von Waren, welche in Verkaufsstellen nach 8 Uhr nicht mehr verkauft werden dürfen, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Ordg.) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 Gew.-Ordg.) verboten — gemäß § 139 f Gew.-Ordg.

III. Ausgenommen von obigem Verbot ist das Feilbieten nachverzeichneter Gegenstände auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie an anderen öffentlichen Orten, auch in Wirtschaften, nicht aber von Haus zu Haus, und zwar bis 2 Uhr nachts:

1. Zeitungen, Zeitschriften, Druckschriften und anderer Lesestoff,
2. Back- und Konditoreiwaren, geröstete Kastanien, Blumen, Ansichtspostkarten und Streichhölzer.

   Auf Verkaufsautomaten finden diese Ausnahmen keine Anwendung. (Bezirksamtliche Anordnung vom 28. November 1905.)

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden gemäß § 146 a Gew.-Ordg. mit Geld bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die obigen Anordnungen haben keine Geltung für die Stadtteile Beiertheim, Rintheim und Rüppurr.

---

*Die Sonntagsruhe im Bedürfnisgewerbe wird demnächst durch neue Bestimmungen geregelt, die im Nachtrag des Adreßbuchs Aufnahme finden werden.

Der Ladenschluß an Werktagen und die Beschäftigungszeit der Angestellten.

Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 18. März 1919 über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten. (In Kraft getreten am 1. April 1919.)

§ 1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

§ 2. Sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, ist den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren. Fällt das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach vier Uhr nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Arbeitsstätte enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens ein und eine halbe Stunde verlängert werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 3. Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt ist, vom Arbeitgeber im Einverständnisse mit dem Angestelltenausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenschaft des Betriebs oder des Büros entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung für den Gesamtbetrieb oder einzelne Abteilungen gesondert festzulegen und durch Aushang bekanntzumachen.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die

1. in Notfällen,
2. im öffentlichen Interesse,
3. zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen

unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Arbeitgeber, welche Angestellte mit überarbeiten der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden Tag, an dem überstunden geleistet worden sind, die Zahl der daran beteiligten Angestellten, die Zahl der von ihnen geleisteten überstunden und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Unbeschadet der Vorschriften des § 4 dürfen Angestellte über die im § 1 festgesetzte Arbeitszeit an zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf zehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Angestellter über die nach § 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Arbeitgeber, die ihre Angestellten auf Grund der vorstehenden Bestimmung über die im § 1 festgesetzte Zeit beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraums eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem überarbeit stattfindet, vor Beginn der überarbeit einzutragen ist.

§ 6. Wenn Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen den Betrieb eines Arbeitgebers unterbrochen haben, so kann eine von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 abweichende Regelung durch den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) nach Anhörung des Angestelltenausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Angestelltenschaft widerruflich genehmigt werden. Die auf Grund vorstehender Bestimmung zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden. Abschrift der Genehmigungsverfügung ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraums auszuhängen.

§ 7. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und 5 kann durch Tarifvertrag eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und der überstunden getroffen werden.

Insbesondere kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, daß an die Stelle der achtstündigen Tagesarbeitszeit, die achtundvierzigstündige werktägige Wochenarbeitszeit oder die sechsundneunzigstündige werktägige Doppelwochenarbeitszeit tritt.

Die Zahl der durch Tarifvertrag zugelassenen überarbeitstage darf höchstens dreißig im Jahre betragen, sofern nicht durch Festlegung von ganz oder teilweise freien Tagen oder verkürzter Arbeitsdauer zu bestimmten Jahreszeiten für Ausgleich der überstunden gesorgt wird.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Abschrift der auf die Regelung der Arbeitszeit und der überstunden bezüglichen Bestimmungen des Tarifvertrags den zuständigen Aufsichtsbeamten einzureichen.

§ 8. Die Vorschriften des § 105 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung finden auf alle Angestellten im Sinne dieser Verordnung Anwendung.

Die Ausnahme- und Sonderbestimmung über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne dieser Verordnung.

Die hiernach für Sonn- und Festtage zugelassenen überstunden sind auf die in den §§ 5 und 7 dieser Verordnung festgelegte Höchstzahl nicht anzurechnen.

§ 9. Von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschlusse schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Nach sieben Uhr abends, jedoch bis spätestens neun Uhr, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwanzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Vor sieben Uhr, jedoch nicht vor fünf Uhr morgens, dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Äußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutze der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

§ 10. Die Demobilmachungskommissare sind befugt, nach Anhörung der Aufsichtsbeamten oder Aufsichtsbehörden (§ 16) widerruflich weitergehende Ausnahmen, als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen sind, zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilmachung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig werden. Abschriften der erteilten Genehmigung sind binnen zwei Tagen dem Demobilmachungsamte vorzulegen.

§ 11. Die vorstehende Regelung umfaßt diejenigen Angestellten, die

1. mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden, insbesondere Handlungsgehilfen,
2. mit technischen Diensten beschäftigt werden, mit Ausnahme derjenigen technischen Angestellten (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker), die hinsichtlich der Regelung ihrer Arbeitszeit der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1334) unterliegen,
3. mit Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden (Büroangestellte) einschließlich derjenigen, die für Büros niedere oder lediglich mechanische Dienste leisten,
4. sich als Lehrlinge in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 12. Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,
2. auf sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens zwanzig Angestellten oder fünfzig Arbeitnehmern sind oder deren Jahresarbeitsverdienst siebentausend Mark übersteigt,
3. Angestellte, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe beschäftigt sind,
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

§ 13. Die Regelung gilt für alle Arbeitgeber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Es macht keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber seinen Betrieb oder sein Büro mit der Absicht der Gewinnerzielung führt oder nicht.

§ 14. Soweit von Körperschaften des öffentlichen Rechtes Angestellte gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, sind für die Regelung der Beschäftigung dieser Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften maßgebend.

§ 15. Für die in Verkehrsgewerben erforderlichen allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Solange derartige Vereinbarungen nicht zustandegekommen sind, bleiben weitere Anordnungen den zuständigen Demobilmachungskommissaren vorbehalten.

§ 16. Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist von den Landeszentralbehörden ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten oder besonderen Beamten zu übertragen. An die Stelle der Gewerbeaufsichtsbeamten treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergrevierbeamten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, mit den Angestelltenausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln und zu diesem Zwecke die Angestelltenausschüsse einzuberufen.

Die Aufsicht über Betriebe und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechtes fällt den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

§ 17. Den Aufsichtsbeamten stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung der Betriebe und Büros. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Betriebe und Büros verpflichtet.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen auszuführenden amtlichen Besichtigungen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Angestellten zu machen, welche vom Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung oder von den Landeszentralbehörden unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist.

§ 19. Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang so weit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auszug aus den Beförderungsbedingungen der städtischen Straßenbahn.

Gültig ab 1. Sept. 1919.

Verwaltung. Städt. Bahnamt Tullast. 71. (☎ 5330 u. 5331; Fundbüro ☎ 5333).

Verkaufsstellen für Zeit- und Wochenkarten: Oststadt: Tullast. 71, Bahnkasse; Durlacher Tor: Wartehalle; Kapellenst. 9, Lokalbahnhof. Altstadt: Kaiserst. 146, Südd. Diskonto-Ges; Mühlburger-Tor, Wartehalle. Südstadt: Hauptbahnhof, Neuer Stadtgarteneingang. Mühlburg: Zigarrengeschäft Rennen, Philippst. Durlach: Friseur Brückel, Hauptst. 77; Endstation Durlach, Verkaufsbude. Rintheim: Bäckermeister Heidt, Forstst. 55. Hagsfeld: Kaufmann Knüttel.

Teilstrecken. Das Bahnnetz ist in die aus dem Teilstreckenplan am Schlusse dieses Abschnittes ersichtlichen Teilstrecken eingeteilt (●————● = eine Teilstrecke). Die Grenzen der einzelnen Teilstrecken sind durch besondere weiße Schilder mit der Aufschrift: „Teilstrecke" örtlich kenntlich gemacht.

Sonderwagen. Fahrpreis für jede Teilstrecke 3,50 Mark, mindestens 10,50 M.

In der Zeit von 10 Uhr nachm. bis 6 Uhr vorm. beträgt der Fahrpreis das Doppelte. Bestellung muß 6 Stunden vor Benützung erfolgen.

Gepäckbeförderung. Für Gepäckstücke, soweit solche einen besonderen Platz beanspruchen, ist ein Fahrschein zu lösen. Für 1 Zeitungspaket, das ohne Begleiter befördert wird, sind 20 Pf. zu vergüten. Für Hunde ist der gleiche Fahrpreis wie für Personen zu entrichten. (Beförderung nur auf vorderer Plattform.)

Ausnahmebestimmungen für Kinder. Jeder Fahrtausweis, mit Ausnahme der Wochenkarte, berechtigt den Inhaber, ein Kind unter 4 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, sofern für dieses kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Wer mehrere Kinder unter 4 Jahren mitnimmt, hat für je 2 von diesen den Fahrpreis für 1 Erwachsenen zu entrichten; für eine ungerade Zahl wird hierbei die nächsthöhere gerade Zahl berechnet.

Umsteigen. 1. Inhaber von Wochen- und Monatskarten sind berechtigt, innerhalb der Strecken, auf die ihre Karten lauten, ohne weiteres vom Wagen einer Strecke auf den einer anschließenden Strecke umzusteigen.

2. Inhaber anderer Fahrtausweise dürfen nur einmal auf den Wagen einer anderen Strecke umsteigen, aber nur wenn dies auf dem Fahrschein vermerkt ist.

3. Nur an Haltestellen darf der Wagen gewechselt werden, die als Umsteigstellen vom Bahnamt bezeichnet und bekanntgegeben sind.

4. Zur Weiterfahrt muß der nächste Wagen der zweiten Strecke benutzt werden. Längstens nach Ablauf einer halben Stunde seit Entwertung des Fahrscheins ist dessen Gültigkeit erloschen.

5. Im Gemeinschaftsverkehr (mit den Karlsruher Lokalbahnen, der Albtalbahn und der Turmbergbahn) gilt der Übergang von der Straßenbahn auf die Anschlußbahn und umgekehrt nicht als „Umsteigen" im Sinne dieser Bestimmungen.

Bestimmungen für die Fahrgäste. 1. Jeder Fahrgast der einen Wagen besteigt und keinen Fahrtausweis besitzt, hat unaufgefordert beim Schaffner einen Fahrschein zu verlangen, als Ziel seiner Fahrt die Haltestelle an der er auszusteigen wünscht, deutlich zu bezeichnen und den Fahrpreis zu entrichten.

2. Fahrgäste, die im Besitze von Fahrtausweisen sind, haben diese nach Besteigen des Wagens unaufgefordert dem Schaffner vorzuweisen.

3. Die Fahrtausweise sind auch dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Wer ohne gültigen Fahrtausweis im Wagen betroffen wird, hat für die zurückgelegte Strecke eine

Fahrpreise:*

Teilstrecken	Grund-Fahrpreise	Ermäßigte Fahrpreise										
		Fahrscheinhefte für 12 Fahrten		Wochenkarten für Arbeiter* täglich				Wochenkarten für Schüler täglich				Monatskarten
				2 malige Fahrt		4 malige Fahrt		2 malige Fahrt		4 malige Fahrt		
	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.
bis 4	20	2	—	1	70	2	60	1	60	2	—	12
bis 8	30	3	—	2	40	3	60	2	—	3	—	16
über 8	40	4	—	3	10	4	60	2	70	4	—	20

* Zur Erlangung von Wochenkarten sind nur diejenigen gewerblichen Arbeiter berechtigt, soweit sie als solche beschäftigt werden. (Beim Lösen der Karten ist eine Bescheinigung vorzuzeigen.) Dieser Tarif gilt auch für den Gemeinschaftsverkehr mit den Karlsruher Lokalbahnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gebühr von 1 M. zu zahlen und für die weitere Fahrt einen Fahrtausweis zu lösen.

5. Wer auf einen vollbesetzten Wagen zusteigt und diesen trotz Aufforderung des Schaffners nicht alsbald verläßt, hat, abgesehen von der polizeilichen Bestrafung und der Ausweisung an der nächsten Haltestelle für die zurückgelegte Strecke eine Fahrgebühr von 2 M. zu bezahlen.

6. Wer sich wiederholt der mißbräuchlichen Benutzung von Fahrtausweisen oder der Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Benutzung von Wochen- und Monatskarten zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

Gemeinschaftsverkehr. Im Gemeinschaftsverkehr mit der Straßenbahn stehen die Karlsruher Lokalbahnen, die Albtalbahn und die Turmbergbahn. Fahrtausweise sind bei den Schaffnern erhältlich. Die Fahrpreise unterliegen besonderen Vereinbarungen. Die für die Straßenbahn gegebenen Bestimmungen finden auch im Gemeinschaftsverkehr entsprechende Anwendung.

Teilstreckenplan.

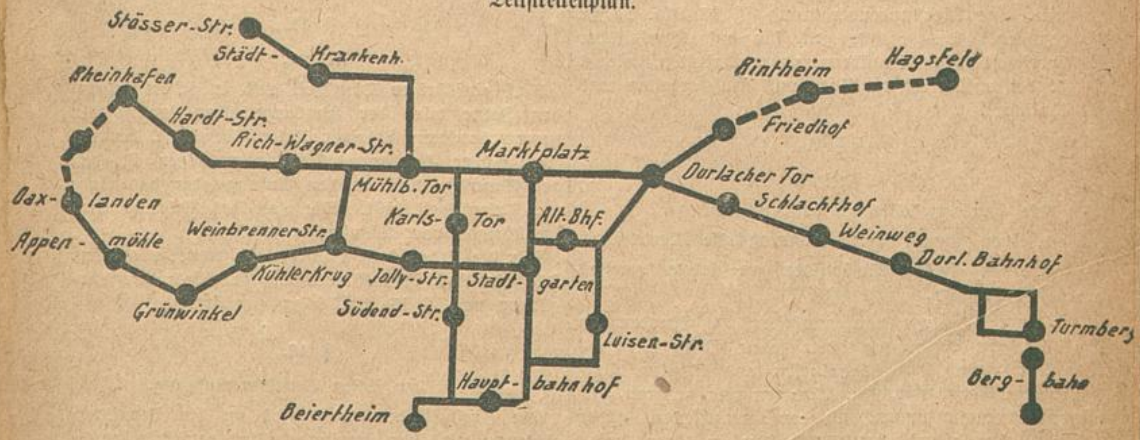

Aus dem Dienstvertrag für Hausangestellte.

§ 4.

Dienststellung und Aufgaben der Hausangestellten.

Nötigenfalls und vorübergehend muß die Hausangestellte auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen, nach Anordnung des Dienstgebers, übernehmen.

Regelmäßige Nachtpflege und Krankenpflege darf von der Hausangestellten nur verlangt werden, wenn dies besonders vereinbart ist. Zu vorübergehender Nacht- und Krankenpflege ist sie verpflichtet. Die Pflege eines mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Familienmitgliedes, sowie die Reinigung der zu dessen Pflege nötigen Sachen, kann abgelehnt werden.

§ 5.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit soll in der Regel nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und in der Regel nicht nach 8 Uhr abends enden.

Die wirkliche Arbeitszeit soll regelmäßig 10 Stunden im Tage nicht überschreiten. Der Dienstgeber hat die Arbeit so einzuteilen, daß sie in dieser Zeit erledigt werden kann. Die täglichen Essenspausen müssen insgesamt mindestens eineinhalb Stunden betragen.

§ 6.

Überstundenarbeit.

Über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus ist die Hausangestellte nur zu Arbeiten in Notfällen (wie

z. B. bei plötzlichen Erkrankungen, Wochenbetten, Unglücksfällen und ähnlichem), zur notwendigen Kinderpflege oder zu dringenden unaufschiebbaren Arbeiten, wozu auch das Bedienen bei Gesellschaftsabenden im Hause der Herrschaft gehört, verpflichtet. Jugendliche bis zu 18 Jahren dürfen nach 9 Uhr abends zu Arbeiten anläßlich von Gesellschaftsabenden und ähnlichem nur herangezogen werden, sofern es die Rücksicht auf ihre Gesundheit und ihre Jugend gestattet, keinesfalls darf dadurch ihre nächtliche Ruhezeit unter 9 Stunden verkürzt werden.

Für Überstundenarbeiten ist, wenn nicht ein Ausgleich der Überstunden durch Gewährung des späteren Beginns der Arbeit am folgenden Morgen eintritt, eine Überstundenvergütung (§ 13 Abs. 2) zu bezahlen. Das gleiche gilt für auf Wunsch der Herrschaft freiwillig übernommene Arbeiten, wie z. B. bei aufschiebbaren Putz- und Wascharbeiten und ähnlichem.

§ 7.

Freizeit.

Die Hausangestellte hat Anspruch auf

1. einen ganzen freien Sonntag alle Vierteljahre,
2. einen freien Nachmittag an jedem zweiten Sonntag*),
3. eine Freizeit von mindestens 4 Stunden an einem Nachmittag einer jeden Woche*).

Der Besuch von Abendkursen und Schulen, Vorträgen, Versammlungen, Theatern und anderen Bildungsveranstaltungen ist der erwachsenen (über 18 Jahre alten) Hausangestellten in ihrer freien Abendzeit in angemessenen Grenzen zu ermöglichen.

Der freie Sonntag nachmittag beginnt um 3 Uhr. Die Hausangestellte muß bis zu dieser Stunde die ihr obliegende, regelmäßige, am Sonntag übliche Hausarbeit erledigen.

Die Freizeit muß nicht außer dem Hause zugebracht werden.

Hausangestellte unter 18 Jahren müssen in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 9 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 8 Uhr abends, erwachsene Hausangestellte sollen spätestens um 11 Uhr abends in das Haus zurückkehren. Wollen sie länger ausbleiben, so kann dies nur im Benehmen mit dem Dienstgeber geschehen.

§ 8.

Verlassen der Wohnung.

Die Hausangestellte soll die Wohnung nicht ohne vorherige Mitteilung an die Dienstherrschaft verlassen.

*) An Stelle des freien Nachmittags während der Woche kann auch ein freier Nachmittag allsonntäglich vertraglich festgesetzt werden.

§ 9.

Hausschlüssel.

Anspruch auf den Hausschlüssel hat die Hausangestellte nicht; doch soll der Dienstgeber der Hausangestellten über 18 Jahre bei begründetem Vertrauen den Hausschlüssel nicht verweigern.

§ 10.

Kirchgang.

Der Hausangestellten ist der regelmäßige Besuch des Gottesdienstes und alle 14 Tage der Besuch eines Hauptgottesdienstes zu gewähren.

§ 11.

Urlaub.

Nach einjähriger Dienstzeit und in jedem folgenden Jahre wird der Hausangestellten jeweils ein ununterbrochener 8tägiger Urlaub bewilligt, der auf Wunsch der Hausangestellten so zu legen ist, daß der Sonntag nicht an den Anfang oder das Ende der Urlaubszeit fällt. Die Zeit des Urlaubs wird im übrigen vom Dienstgeber bestimmt.

Für die Urlaubszeit ist der Lohn weiterzubezahlen. Für die Kost ist während des Urlaubes eine Vergütung nach § 15 Abs. 3 zu gewähren.

§ 12.

Recht der freien Berufsvereinigung.

Die Freiheit des Anschlusses an die Berufsvereinigung wird der Hausangestellten gewährleistet.

§ 13.

Vergütung.

Als Vergütung wird der Hausangestellten gewährt:

1. ein Barlohn von monatlich . . . Mark.
2. freie Kost und Wohnung nach Maßgabe des § 15.
3. Gelegenheit zur kostenlosen Reinigung der Wäsche und der Arbeitskleider.
4. Mitbenützung vorhandener Badegelegenheit oder Ermöglichung des Badens in anderer Weise.

Für jede Überstunde sind mindestens 50 Pf. zu bezahlen, falls eine tarifliche Vereinbarung nicht vorliegt.

§ 14.

Lohnzahlungstag. Versicherungsbeiträge.

Der Barlohn und die Überstundenvergütung sind monatlich, spätestens am ersten Tage des folgenden Monats, zu bezahlen.

Die auf die Hausangestellte entfallenden gesetzlichen Anteile der Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge sind vom Dienstgeber am Barlohn abzuziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Abzüge für die Beitragsanteile sind gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie entfallen. Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Dienstgebers verspätet entrichtet worden sind.

§ 15.

Kost und Wohnung.

Die Hausangestellte hat Anspruch auf eine dem Haushalt und den geforderten Leistungen angemessene Beköstigung und Wohnung.

Die ihr zustehenden Anteile an öffentlich bewirtschafteten Nahrungsmitteln dürfen ihr nicht vorenthalten werden.

Anspruch auf die Kost besteht auch für die freie Ausgangszeit. Die Mahlzeit muß daher der Hausangestellten zur gewohnten Zeit im Haushalt zur Verfügung stehen; Essen muß ihr aber nicht mitgegeben werden. Für versäumte Mahlzeiten wird keine Entschädigung gewährt. Gewährt der Dienstgeber der Hausangestellten eine Mahlzeit nicht, dann muß er sie dafür in Geld entschädigen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, so ist dafür eine Vergütung in Höhe des vom Versicherungsamte nach § 160 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Wertes zu bezahlen. Das gleiche gilt für die Vergütung der Kost während des Urlaubs und des vierteljährlichen freien Sonntags.

Die Wohnung muß aus einem verschließbaren Zimmer bestehen, das den gesundheitlichen Anforderungen entspricht und ein ins Freie gehendes Fenster besitzt.

Das Zimmer muß mindestens enthalten: ein ordentliches Bett zur alleinigen Benützung, möglichst einen Nachttisch, einen verschließbaren Schrank, Waschgeschirr, einen Tisch und Sitzgelegenheit.

Gerümpel, Wasch- und Mottenkisten dürfen in dem Zimmer nicht aufgestellt werden.

Der Hausangestellten ist für ihre Freizeit ein geheizter Raum, der auch die Küche sein kann, zur Verfügung zu stellen.

Die Hausfrau hat das Recht, sich jederzeit in Gegenwart der Hausangestellten von der Ordnung in dem Zimmer zu überzeugen.

§ 16.

Schadenshaftung im Allgemeinen.

Die Hausangestellte haftet dem Dienstgeber für jeden Schaden, den sie ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Für nicht mutwillig zerbrochene Wirtschaftsgegenstände ist Schadenersatz nicht zu leisten.

§ 17.

Kündigung. Dienstaustritt.

1. Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragschließenden nur auf den Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muß spätestens am 15. des Monats erfolgen.

Vor dem Dienstantritt ist eine Kündigung des Dienstverhältnisses nicht zulässig.

2. Der Austritt aus der Dienststelle erfolgt am 1. des der Kündigung folgenden Monats, spätestens nachmittags.

Fällt der Monatserste auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, dann ist der 2. der Austrittstag.

3. Nach der Kündigung hat der Dienstgeber der Hausangestellten auf Verlangen angemessene Zeit zu gewähren, damit sie möglichst mit Hilfe des Arbeitsamtes oder eines andern nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweises eine andere Dienststelle suchen kann. Als angemessene Zeit gelten je 3 Stunden an drei Tagen in der Woche. Die Hausangestellte hat jedoch in billiger Weise auf die häuslichen Arbeiten Rücksicht zu nehmen. Die für die Dienstsuche gewährte Zeit kann auf den wöchentlichen freien Nachmittag angerechnet werden.

§ 18.

Außerordentliche Kündigung.

Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im Falle der Krankheit der Hausangestellten kann das Dienstverhältnis ohne Kündigung aufgelöst werden, wenn die Krankheit 14 Tage angedauert hat.

§ 19.

Lohn- und Schadenersatzansprüche bei vertragswidriger Auflösung des Dienstverhältnisses.

1. Wenn die Hausangestellte vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt, oder infolge eigenen Verschuldens entlassen wird, so kann der Dienstgeber statt der Erfüllung des Vertrages eine Entschädigung in Höhe des halben Monatslohnes verlangen.

2. Wird die Hausangestellte von der Dienstherrschaft unbefugter Weise nicht angenommen, oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt die Hausangestellte aus Verschulden des Dienstgebers ihren Austritt, so kann sie, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung in Höhe des halben Monatslohnes verlangen.

§ 20.

Ältere Dienstzeugnisse und Ausweise. Dienstzeugnis.

Beim Vertragsabschluß hat die Hausangestellte dem Dienstgeber auf Verlangen die Urschriften oder begl. Abschriften ihrer Dienstzeugnisse und ihre sonstigen Ausweise vorzulegen.

Die vom Dienstgeber etwa in Verwahrung genommenen Dienstzeugnisse und Ausweise müssen der Hausangestellten auf Verlangen jederzeit wieder zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Dienstgeber in keinem Falle zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach erfolgter Kündigung kann die Hausangestellte von dem Dienstgeber ein Zeugnis über das Dienstverhältnis (Art der Beschäftigung) und dessen Dauer verlangen. Das Zeugnis muß auf Wunsch der Hausangestellten auch über die Leistungen und die Führung im Dienst Auskunft geben.

Der Dienstgeber darf das Zeugnis nicht mit Merkmalen versehen, welche den Zweck haben, den Dienstboten in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 22.

Bei Streitigkeiten aus diesem Dienstvertrag ist der Dienstgeber oder die Hausangestellte verpflichtet, vor Beschreitung des Klageweges die am Dienstort bestehenden Schlichtungsstellen für Hausangestellte anzurufen.

Bestimmungen des Stadtrats vom 1. August 1919 über Mieterschutz und Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

I. Meldepflicht für Mietwohnräume.

Wer als Eigentümer, Nutznießer, Verwalter, Mieter eine Wohnung oder einzelne Wohnräume (möbl. oder unmöbliert) zu vermieten hat, ist verpflichtet, dies binnen einer Frist von 3 Tagen nach Eintritt der Vermietbarkeit beim städtischen Wohnungsamt anzumelden, und zwar auch dann, wenn die Wohnung noch innerhalb dieser Frist vermietet ist.

Wer eine Wohnung oder einzelne Wohnräume vermietet hat, ist verpflichtet, dies binnen einer Frist von 3 Tagen nach Abschluß des Mietvertrages beim städtischen Wohnungsamt anzuzeigen. War der Wohnraum vorher noch nicht nach Vorschrift des Abs. 1 angemeldet, so kann die Anmeldung mit der Abmeldung verbunden werden.

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 25. April 1919.)

II. Genehmigung von Mietverträgen.

Die Vermietung, Überlassung und Ingebrauchnahme von benutzten und unbenutzten Wohnungen und Räumen zu Wohnzwecken ist nur mit vorheriger Zustimmung des Wohnungsamts zulässig. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung ist der abzuschließende Mietvertrag beizufügen. Verfügungen ohne die erforderliche Zustimmung des Wohnungsamts sind rechtsunwirksam. Das Wohnungsamt kann die betreffenden Wohnungen sofort in Anspruch nehmen.

(Verordnung des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 29. März 1919.)

Jeder Abschluß eines Mietvertrags über Wohnräume, Läden und Werkstätten ist dem Wohnungsamt vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrags anzuzeigen. Dies gilt auch für Veränderungen bestehender Mietverträge. Die Anzeige hat zu enthalten die genaue Angabe

a) der Wohnung (Straße, Hausnummer und Stockwerk, Zimmerzahl und Nebenräume),

b) des bisherigen und des neuen Mieters,

c) der Zahl der Haushaltungsangehörigen des neuen Mieters,

d) der künftigen Wohnung des bisherigen Mieters,

e) des bisherigen und des neuen Mietpreises und etwaiger Nebenleistungen,

f) des Mietpreises vor Beginn des Krieges und der etwa in der Zwischenzeit eingetretenen Mietzinssteigerungen,

g) der Grund der etwa beantragten neuen Mietzinssteigerung,

h) der bisherigen Wohnung des neuen Mieters,

i) des Einzugstages des neuen Mieters,

k) der Dauer des Vertrags,

l) der etwaigen besonderen Kündigungsbedingungen.

Der Mietvertrag ist der Anzeige beizufügen. Über die Genehmigung erteilt das Wohnungsamt eine Bescheinigung.

(Verordnung des Reichsministeriums vom 22. Juni 1919.)

III. Mietzinsfestsetzung.

Aus einem Mietvertrag, der dem Wohnungsamt nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird in Ansehung der Ansprüche des Vermieters erst wirksam, wenn weder das Wohnungsamt innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige noch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages eine Herabsetzung des Mietzinses beim Mieteinigungsamt beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entschieden hat.

Das Mieteinigungsamt ist ermächtigt, auf Anrufen des Mieters oder des Wohnungsamts Mietzinsvereinbarungen über Mieträume, die nach dem 1. Januar 1918 getroffen worden sind, auf ihre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Angemessenheit nachzuprüfen und den Mietzins erforderlichenfalls auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Das Wohnungsamt hat in allen Fällen, wo eine Herabsetzung des Mietzinses angezeigt erscheint und der Vermieter sich damit nicht einverstanden erklärt, das Mieteinigungsamt anzurufen.

(Verordnung des Reichsministeriums vom 22. Juni 1919; Verordnung des Arbeitsministeriums vom 15. Juli 1919.)

IV. Kündigungen.

Die Vermieter von Mieträumen (Wohnräume, Läden und Werkstätten) können ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamtes kündigen, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt. Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Mieteinigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

(Mieterschutzverordnung vom 23. September 1918; Verordnung des Reichsministeriums vom 22. Juni 1919.)

V. Fortsetzung von Mietverhältnissen.

Das Mieteinigungsamt kann auf Anrufen eines Mieters die Fortsetzung eines gekündigten Mietverhältnisses über Mieträume (Wohnräume, Läden und Werkstätten) bis zur Dauer eines Jahres bestimmen, und zwar nicht nur wenn der Vermieter gekündigt, sondern ausnahmsweise auch dann, wenn der Mieter gekündigt oder sich mit der Kündigung des Vermieters einverstanden erklärt hat, wenn ihm aber durch neue, nach diesem Ereignis eingetretene, von ihm nicht verschuldete Umstände die Erlangung einer neuen Wohnung unmöglich geworden ist und er den Antrag unverzüglich stellt. Ebenso kann das Mieteinigungsamt ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis bis zur Dauer eines Jahres verlängern.

(Mieterschutzverordnung vom 23. September 1918; Verordnung des Arbeitsministeriums vom 15. Juli 1919.)

VI. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Das Wohnungsamt ist berechtigt, die Einmietung von Wohnungssuchenden auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten nicht nur in unbenutzte, sondern auch in benutzte Räume zu veranlassen, falls dies ohne Härte für den Verfügungsberechtigten geschehen kann. Unter derselben Voraussetzung kann das Wohnungsamt veranlassen, daß der Verfügungsberechtigte der Stadt nicht nur unbenutzte, sondern auch benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume, Läden oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung überläßt. Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

(Verordnung des Bundesrats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918; Verordnung des Badischen Ministeriums für übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 30. Dezember 1918.)

Bei der Inanspruchnahme benutzter Wohnungen und Räume ist davon auszugehen, daß eine Wohnung in der Regel als den nötigen Bedarf übersteigend gilt, wenn sie mehr Räume enthält, als die um eines vermehrte Zahl der Haushaltungsangehörigen beträgt. Küchen, Badezimmer und nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Sinne der maßgebenden Bauvorschriften geeignete Räume bleiben außer Berechnung, ebenso Räume, die zu beruflichen Zwecken dienen. Mehr als 6 Räume soll im allgemeinen ein Haushalt nicht beanspruchen können. Übersteigt die Zahl der Räume das zulässige Maß, so kann das Wohnungsamt die überschüssigen Räume in Anspruch nehmen.

Das Wohnungsamt ist ermächtigt, die Überlassung der überschüssigen Räume auch schon vor einer etwa erforderlichen Entscheidung des Einigungsamts zu verlangen, sie einem bestimmten Wohnungssuchenden zuzuweisen und den Mietvertrag vorläufig festzusetzen. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn weder der Verfügungsberechtigte, noch der Wohnungssuchende binnen einer Woche beim Einigungsamt Widerspruch erhebt. Bei vermieteten Räumen sind Vermieter und Mieter als Verfügungsberechtigte von dem Inhalt des Vertrags zu benachrichtigen. Das Einigungsamt entscheidet endgültig. Alle Räume, die von dem Wohnungsamt in Anspruch genommen werden, gelten von dem Zeitpunkt an mit Beschlag belegt, in dem dem Verfügungsberechtigten die Anordnung eröffnet worden ist. Dieser hat sich von diesem Zeitpunkt an aller Verfügungen über die in Anspruch genommenen Räume ohne Genehmigung des Wohnungsamts zu enthalten. Verweigert er die Überlassung der Räume, so ist die Anwendung des polizeilichen Zwangs nach §§ 30 und 31 des P.-St.-G.-B. zulässig.

(Verordnung des Ministeriums für übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 30. Dezember 1918; Verordnung des Arbeitsministeriums vom 18. Juni 1919.)

VII. Einrichtung von Notwohnungen.

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die von dem Wohnungsamt als erforderlich bezeichneten baulichen Arbeiten geringeren Umfangs für das Herrichten der neuen Wohnräume, z. B. die Kosten für Kochgelegenheit und Abschlüsse, innerhalb der von dem Wohnungsamt bestimmten Frist ausführen zu lassen. Weigert sich der Hausbesitzer, so kann die Stadtgemeinde die Arbeiten selbst ausführen lassen und aus dem Mietzins der Notwohnung Ersatz verlangen.

Auf Anrufen des Hausbesitzers entscheidet das Einigungsamt über die Verpflichtung zur Herrichtung und Tragung der Kosten und regelt die Vertragsverhältnisse unter den Beteiligten neu.

(Verordnung des Arbeitsministeriums vom 18. Juni 1919.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VIII. **Baubeschränkungen.**

Ohne vorherige Zustimmung des Wohnungsamts ist es untersagt:

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubrechen,
b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden,
c) mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen.

(Mieterschutzverordnung vom 23. September 1918; Verordnung des Reichsministeriums vom 22. Juni 1919.)

IX. **Anzeige- und Auskunftspflicht.**

Der Verfügungsberechtigte hat unverzüglich beim Wohnungsamt Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume, Läden oder sonstige Räume unbenutzt sind.

Er hat dem Beauftragten des Wohnungsamts über die Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten.

(Mieterschutzverordnung vom 23. Septemb. 1918.)

X. **Öffentliches Ausschreiben von Wohnungen.**

Wohnungen und Räume dürfen nur unter Namensangabe des Vermieters und genauer Bezeichnung von Straße, Hausnummer und Stockwerk zu Wohnzwecken öffentlich ausgeschrieben werden.

(Verordnung des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 29. März 1919.)

IX. **Auslobungen für den Nachweis von Wohnungen.**

Das öffentliche Versprechen einer Belohnung für den Nachweis von Mietwohnungen und Mieträumen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten auf Mietwohnungen und Mieträume ist verboten.

(Verordnung des Ministeriums für Übergangswirtschaft u. Wohnungswesen vom 29. März 1919.)

XII. **Strafen.**

Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften werden nach Maßgabe der bezeichneten Verordnungen bestraft.

Formulare zu Anzeigen gemäß Ziffer I und II sind beim Wohnungsamt erhältlich.

Wohnungsnot und Heimstättengesetz

Von

Dr. Hans Kampffmeyer

Badischer Landeswohnungsrat

Preis 90 Pf. u. Teuerungszuschlag

Inhalt:

1. Die Wohnungsnot. — 2. Der Ausweg. — 3. Träger der Vergesellschaftung. — 4. Die Baugenossenschaften als Schrittmacher. — 5. Heimstättenbezirk und Landesheimstättenverband. — 6. Mitgliedschaft. — 7. Die Verwaltung. — 8. Recht auf Wohnung. — 9. Verwaltung sämtlicher Mietwohnungen durch den Heimstättenbezirk. — 10. Dezentralisation der Verwaltung. — 11. Inbesitznahme von Mietwohnungshäusern durch den Heimstättenbezirk. — 12. Landesheimstättenverband. — 13. Zusammenfassung und Ausblick. — Anhang: Entwurf eines Heimstättengesetzes.

Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zuschneide-System Berg-Bühl

Seit Jahren gelehrt und bewährt in Damenschneiderei-Kursen für Anfängerinnen, in Gewerbeschulen, Frauenarbeits- und Nähschulen, sowie auch beim Selbstunterricht.

A. **Zuschneide-Schule für die Damenschneiderei** Preis M 2.40
Für einfachere Schulverhältnisse, für Anfängerinnen, und zum Selbstunterricht. Enthält nur die einfacheren Schnitte (Grundschnitte), Fundament des Systems, Elementarlehrgang des Schnittzeichnens.

B. **Zuschneide-Lehrbuch für Damenbekleidung.** 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Für Fortgeschrittenere, für Fachschulen, sowie zum Selbstunterricht.
Band I: Grundformen Preis M 4.80
Band II: Ausführungsformen, Jackenkleid und Mantel Preis M 4.60
Band III: Künstlerische Kleidung, in Vorbereitung

C. **Das Eigen-Unterkleid** Preis M 4.80

Die Frau und ihr Kleid. Ein Beitrag zur Aesthetik in der Mode Preis M 2.—

Maßbuch mit 50 Maßlisten Preis M —.90

Abformungskleider

Eine neue Art,
ohne besondere Vorkenntnisse
billige Kleider herzustellen

Von Marie Thierbach

Mit 15 Abbildungen und 1 Schnittmusterzeichnung

Zweite Auflage
Preis M 2.20

Taschen-Kalender für Kleingartenbau für 1920

Herausgegeben von
Fritz Withum

Preis M 3.—

Allgemein wird an diesem Taschenkalender die zweckmäßige und übersichtliche Einteilung gelobt. Besonders für Anfänger ist dieser Kalender eine gute, klar verständliche Anleitung, sich das für den Haushalt benötigte Gemüse zu bauen und den Kleingarten gedeihlich und ertragreich zu bewirtschaften.

„Wir empfehlen ihn daher bestens." Bund der Landwirte. — „. . . . das ungemein reichhaltige, praktische und billige Büchlein . ."
Evang. Gemeindebote.

Die fleischlose Küche in der Kriegszeit

nebst einfachen Fischgerichten
Bearbeitet von Käthe Birke
Mit nahezu 700 Kochvorschriften

Preis geb. M 3.—

Ein eigenartiges Kochbuch mit vielen überraschend neuen erprobten Gerichten, ein schätzenswerter Berater der Hausfrau besonders jetzt in der fleisch- und fettarmen Zeit. — Ausführliche Drucksache kostenfrei.

Das Baby

Abbildungen von Babykleidung, Schnittübersichten, Teilansichten, dazu erklärender Text

Bearbeitet und herausgegeben von
Doris Kiesewetter und Hermine Steffahny

Zweite, umgearbeitete Auflage
Preis kartoniert M 2.50
in weiß Leinen geb. M 3.90

Die Seele des Menschen

Psychologische und pädagogische Grundbegriffe

Von Staatsrat
Dr. Dr. h. c. Ernst von Sallwürk

1. Das Wesen der Seele. 2. Vorstellung und Anschauung. 3. Gefühl und Handeln. Mit einer Figurentafel.

Preis M 4.50

Auf alle Preise kommt noch der übliche Teuerungszuschlag

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anfang Juli begann zu erscheinen:

Die Frau und ihr Haus

Zeitschrift für Kleidung · Gesundheit Körperpflege und Wohnungsfragen

Herausgeberinnen: Elisabeth Köhl, Klara Sander, Else Wirminghaus — Erscheint alle 14 Tage. Bezugspreis vierteljährlich 1.— Mark, Einzelpreis 20 Pfennig.

Dreierlei will diese neue Zeitschrift fördern: die **Kleidungs-** und **Wohnungsfrage** und die **Pflege des Körpers.** Alle Kräfte müssen geweckt, alle Werte gesucht werden, um den Wiederaufstieg unseres Volkes zu ermöglichen. Die Zeitschrift will durchaus kein „Modeblatt" sein, sie will das wachsende Bestreben der deutschen Frauen unterstützen, **die sich nach ihrer eigenen Art anziehen wollen,** gesund, zweckmäßig, einfach und schön. Mit guten Ratschlägen, Zeichnungen und Anleitungen will sie in ihnen die Urteilskraft stärken für das eigene Kleid, die passende Bluse, den praktischen Mantel. Und nicht zuletzt soll hier auch Gutes für die **Kinderkleidung** gewirkt werden, um zu einer guten Geschmacksbildung unserer Nachkommenschaft zu gelangen. Wichtig für die Frau ist auch die **Pflege ihrer Wohnung.** Es gilt den Geschmack für Klarheit, Schlichtheit, Zweckmäßigkeit und Schönheit auch hierin zu bilden. **Die Körperpflege** ist das dritte Gebiet, das im Rahmen dieser Zeitschrift die verdiente Beachtung finden soll. So will **„Die Frau und ihr Haus"** weitesten Kreisen deutscher Frauen **ein Wegweiser sein in dem Bemühen, vorbildlicher Mittelpunkt der Familie zu werden.**

Probenummern kostenfrei.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und vom

Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe i. B.